

**EDO-Prozess um eine Abseilaktion gegen eine Atommüllschiffsblockade
Beweisanträge vom 17.4.2013 (3. Verhandlungstag)**

Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache

Das Polizeiboot fuhr während der Aktion den KletterInnen direkt unten durch.

Beweismittel

Inaugenscheinnahme des Bildes der Münsterscher Zeitung im Anhang, Fundort

http://www.muensterschezeitung.de/storage/pic/mdhl/fotostrecken-archiv/lokales/mz-mlz-evz-gz/muenster/3729022_1_eichhrnchen.jpg?version=1362671985

Begründung

Der Zeuge Landau hat bei seiner Vernehmung am 28. März ausgesagt, das Polizeiboot sei den KletterInnen nicht unten durch gefahren, dies wäre zu gefährlich gewesen.

Das Beweisbild zeigt aber das Gegenteil. Das Polizeiboot fuhr mehrfach den hängenden DemonstrantInnen unten durch – und dies nicht nur bei der Räumung, die zu Nachtzeit erfolgte. Das Beweisbild wurde Tagsüber bei Helligkeit aufgenommen.

Aus dem Bild ist weiter zu entnehmen, dass es für das Polizeiboot wohl nicht „zu gefährlich“ war, unten durch zu fahren. Es gab anders als vom Zeugen Landau behauptet keine Kollisionsgefahr, die KletterInnen hingen dafür zu hoch.

Relevanz:

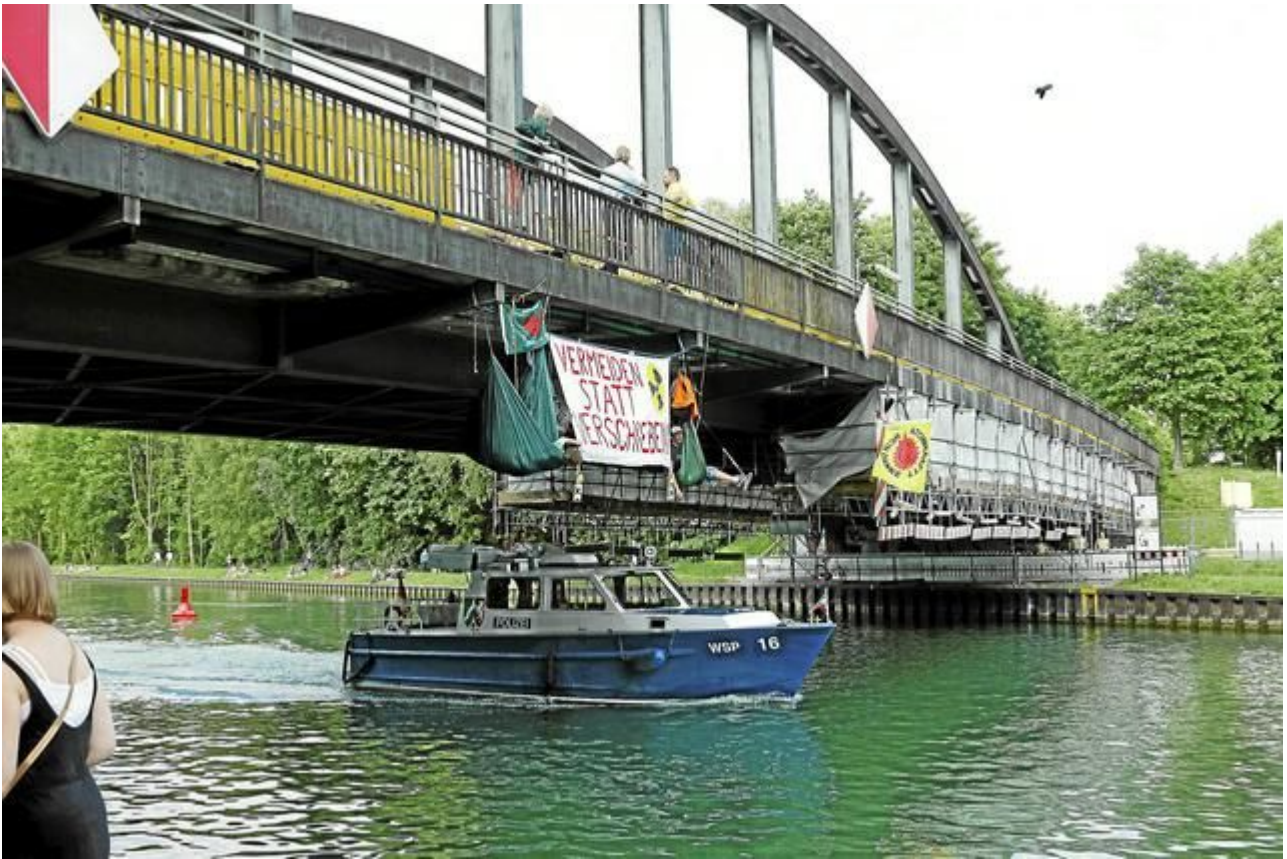
Die unter Beweis gestellte Tatsache zeigt, dass der Zeuge Landau einen Hang zur Übertreibung besitzt.

Diese unter Beweis gestellte Tatsache ist für dieses Verfahren im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit und auf das Erinnerungsvermögen des einzig vernommenen Tatzeugen Landau. Trotz der Tatsache, dass der Zeuge in seine im Mai 2012 gefertigte Berichte zu Vorbereitung auf seine Vernehmung hineinschaute und deshalb nicht aus der Erinnerung erzählte, ist seine Aussage fehlerhaft gewesen. Die Vernehmung weiterer Tatzeugen ist geboten.

Anhang:

http://www.muensterschezeitung.de/storage/pic/mdhl/fotostrecken-archiv/lokales/mz-mlz-evz-gz/muenster/3729022_1_eichhrnchen.jpg?version=1362671985

(Nächste Seite)



Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache

Die am Tatort eingesetzten Beamten haben die KletterInnen nicht darüber befragt, ob sie bereit wären, andere Schiffe als das Atommüllschiff EDO durchzulassen.

Beweismittel

- Zeugnis des PHK Peters und des PHK Ernst, zu laden über das Polizeipräsidium Münster, Polizeiwache Gutenbergstrasse, Gutenbergstrasse 17, 48145 Münster.
- Zeugnis des PM Wüller und des PK Landau zu laden über die Wasserschutzpolizei in Münster.

Begründung

Der Zeuge Landau hat bei seiner Vernehmung am 28. März bereits bekundet, dass er nicht auf die Idee gekommen ist, die Demonstrierenden KletteraktivistInnen zu fragen, ob die Schiffe durchlassen würden, ob sie zum Beispiel andere Schiffe als das Atommüllschiff Edo durchlassen würden. PM Wüller der Wasserschutzpolizei, sowie PHK Peters und PHK Ernst von der Landespolizei werden ebenfalls bekunden, dass sie diese Frage nicht stellten.

Relevanz:

Die unter Beweis gestellte Tatsache ist für dieses Verfahren von Relevanz, weil Richter Tebbe bereits am 28. Mai die Frage nach der Anzahl an Schiffe, die angeblich wegen der Demonstration über den Kanal ihr Tagesziel nicht erreichen konnten für relevant hielt. Diesbezüglich befragte er den in Münster für die Schleuse Verantwortlichen Rach. Der vernommene Rach ist kein Tatzeuge, er konnte lediglich Auskunft über den Schiffsverkehr geben.

Wenn diese Tatsache für Richter Tebbe von Relevanz ist, ist die Frage, ob die am Tatort eingesetzten Beamten die Kletterin darüber befragt habe, ob sie bereit wären, andere Schiffe als das Atommüllschiff EDO durchzulassen, ebenfalls relevant.

Der Zeuge Landau hat bekundet, dass er den KletterInnen einen Platzverweis erteilt hatte. Dieser war aber rechtswidrig, er wurde nach Bekunden des Polizisten nicht näher bestimmt als ein „Verlassen Sie die Brücke“. Es gab weder eine örtliche noch eine zeitliche (Geltungsdauer) Eingrenzung. Der Platzverweis wurde außerdem ohne vorige Versammlungsauflösung oder Ausschluss aus der Versammlung erteilt, dies ist ein weiter Grund weshalb der Platzverweis rechtswidrig war und die Betroffenen dem keine folge leiten mussten. Die mit diesem Beweisantrag unter Beweis gestellte Tatsache zeigt weiter, dass die Beamten auch nicht zu versammlungsrechtlichen Maßnahmen griffen, um den Schiffsverkehr zu ermöglichen. Denkbar wäre eine Auflage an die Versammlung, eine bestimmte Höhe einzuhalten (Regellichraum), die eine Durchfahrt von Schiffen ermöglicht. Dies ist beispielsweise der Fall bei Demonstrationen oberhalb von Bahnanalgen. Es gibt einen Regellichraum. Wenn eine bestimmte Höhe eingehalten ist, bewegen sich protestierende Menschen im Raum der Meinungs- und Versammlungsfreiheit. Maßnahmen darf die Polizei zur Gefahrenabwehr Treffen, Strafbar ist der Protest aber nicht. Die Betroffene Lecomte wurde in einem solchen Verfahren sowohl vom Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit als auch einer Straftat freigesprochen (Az. 23 Cs - 540 Js 179/08 – 39/08 (AG Steinfurt)).

Weder wurde die Auflage, eine bestimmte Höhe einzuhalten, erteilt, noch wurde die Versammlung rechtmäßig aufgelöst, noch wurde ein Ausschluss aus der Versammlung ausgesprochen und begründet. Die KletterInnen hatte keine Verpflichtung sich zu entfernen, sie haben von ihrem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit Gebrauch gemacht.

Beweisantrag - Wasserstraßenblockade als Demonstration

Zu beweisende Tatsache

- Für den 10. Mai 2013 ist auf der Elbe in Hamburg eine zweistündige so genannte „Elbblockade“ mit Schiffen angemeldet.
- Nach der Anmeldung wurden Kooperationsgespräche mit den Behörden geführt, die „Elbblockade“ wurde nicht untersagt.

Beweismittel:

- Homepage der Initiative Gegenstrom13: <http://www.gegenstrom13.de/elbblockade-2/> (Ein Auszug ist diesem Antrag beigelegt)
- Alexander Gerschner, zu Laden über die Pressestelle von Robin Wood e.V. in Nernstweg 32 in Hamburg Altona.
- Zeugnis vom Hamburger Rechtsanwalt Marc Meyer, einzuholen über seine Kanzlei Waterloostraße 9a - 22765 Hamburg
- Hr. Wunder und Hr. Dannreuther, von der Hamburger Versammlungsbehörde, zu Laden über Behörde für Inneres und Sport – Polizei - Versammlungsbehörde / FLD 24 - Bruno-Georges-Platz 1 - 22297 Hamburg

Begründung

Auf der Homepage wird zu entnehmen sein, dass für den 10. Mai 2013 eine Demonstration auf dem Wasser mit zahlreichen Schiffen und Redebeiträgen von der Initiative Gegenstrom 13 gegen den Klimakiller von Vattenfall, das Kohlekraftwerk Moorburg stattfinden soll. Robin Wood, ein Umweltverein, der auch den Protest gegen das Atommüllschiff EDO unterstützte, ist Mitglied der Initiative „Gegenstrom“, die die Elbblockade angemeldet hat. Das wird Alexander Gerschner, der Aktionskoordinator von Robin Wood, bekunden. Robin Wood wird sich mit einem eigenen Floß an der Blockade im Mai beteiligen. Rechtsanwalt Marc Meyer hat die „Elbblockade“ als zweistündige Demonstration angemeldet. Es gab nach der Anmeldung Kooperationsgespräche im November 2012 und Januar 2013. Es wurden für die Demonstration ein paar wenige Auflagen erteilt, wie das Tragen von Schwimmwesten oder die Ausstattung der teilnehmenden Schiffe und Boote mit Funkgeräten. Mit der Demonstration soll die gesamte Elbe dicht gemacht werden und damit für den Schifffahrtsverkehr gesperrt werden. Hr. Wunder und Hr. Dannreuther von der Hamburger Versammlungsbehörde nahmen an den Kooperationsgesprächen teil und werden dies bezeugen.

Relevanz:

Diese Tatsache ist in Bezug auf die in diesem Verfahren zu treffende Rechtsgüterabwägung zwischen „Betriebsanlagenverordnung“, dem §118 OwiG und den Grundrechten wie dem Grundrecht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit relevant – wir haben es im hiesigen Verfahren genau wie im Falle der Elbblockade mit der Sperrung einer Wasserstraße durch eine Demonstration zu tun. Eine Wasserstraße ist grundsätzlich dem Schutzbereich von Art. 5 und 8 geöffnet.

Durch die Annahme aus dem hier verhandelten Bußgeldbescheid, eine Demonstration über einer Wasserstraße stelle eine Ordnungswidrigkeit dar, wird den Vorschriften des §2 Abs. 1 i.V. m. §8 Nr.1 BetriebsanlagenVO und des §118 OwiG ein Inhalt beigegeben, der dem Wortlaut nicht zu entnehmen ist. Die Vorschriften wurden nicht erlassen, um Demonstrationen zu unterbinden. Das ist weder der Zweck des §2 Abs. 1 i.V. m. §8 Nr.1 BetriebsanlagenVO noch des §118 OwiG. Insoweit erscheint zweifelhaft, ob die rechtsstaatlich erforderliche Bestimmtheit der Norm gegeben ist.

Viel mehr ist eine Wasserstraße für den Protest gegen ein Atommüllschiff ausgerechnet ein geeigneter Ort. Der Schutzgehalt von Art. 8 GG garantiert, dass die Grundrechtsträger unmittelbar in der Nähe des Objektes des Protestes demonstrieren dürfen und den Ort ihrer Protestveranstaltung frei wählen dürfen.

Seit der bekannten Brokdorf- Entscheidung des ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 14.05.1985 -1 BvR 233, 341/81- (BVerfGE 69, 315 ff und juris) ist bestätigt, dass BürgerInnen im Rahmen der gemeinschaftlichen Meinungsgrundgabe (Artikel 5 und 8 GG) unter Berücksichtigung finanzkräftiger und meinungsmachender Kräfte auf staatlicher und ggf. privater Seite das Recht haben, im buchstäblichen Sinne einen „Standort“ an Ort und Stelle einzunehmen. Bezogen auf die Wahl des Ortes der politischen Aktion führt der Senat aus:

„Als Abwehrrecht, das auch und vor allem andersdenkenden Minderheiten zugute kommt, gewährleistet Art 8 GG den Grundrechtsträgern das Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung Schon in diesem Sinne gebührt dem Grundrecht in einem freiheitlichen Staatswesen ein besonderer Rang; das Recht, sich ungehindert und ohne besondere Erlaubnis mit anderen zu versammeln, galt seit jeher als Zeichen der Freiheit, Unabhängigkeit und Mündigkeit des selbstbewußten Bürgers. In ihrer Geltung für politische Veranstaltungen verkörpert die Freiheitsgarantie aber zugleich eine Grundentscheidung, die in ihrer Bedeutung über den Schutz gegen staatliche Eingriffe in die ungehinderte Persönlichkeitsentfaltung hinausreicht.“ (RN 61 Brockdorf-Entscheidung)

Art. 8 GG gewährleistet den Grundrechtsträgern ein Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt und Inhalt der Veranstaltung. BVerfGE 69, 315 (343 ff.). Bürger sollen damit selbst entscheiden können, wo sie ihr Anliegen, gegebenenfalls auch in Blick auf Bezüge zu bestimmten Orten oder Einrichtungen, am wirksamsten zur Geltung bringen können (BVerfG, Urteil vom 22.02.2011- 1 BvR 699/06, Rn. 64.).

„Art. 8 Abs. 1 GG gewährleistet auch das Recht, selbst zu bestimmen, wann, wo und unter welchen Modalitäten eine Versammlung stattfinden soll. Als Abwehrrecht, das auch und vor allem andersdenkenden Minderheiten zugute kommt, gewährleistet das Grundrecht den Grundrechtsträgern so nicht nur die Freiheit, an einer öffentlichen Versammlung teilzunehmen oder ihr fern zu bleiben, sondern zugleich ein Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung (vgl. BVerfGE 69, 315 <343>). Die Bürger sollen damit selbst entscheiden können, wo sie ihr Anliegen - gegebenenfalls auch in Blick auf Bezüge zu bestimmten Orten oder Einrichtungen - am wirksamsten zur Geltung bringen können.“

Der Versammlungscharakter der Abseilaktion aus Protest gegen das Atommüllschiff EDO ist im übrigen nicht deshalb zu verneinen, weil diese nicht angemeldet war. Anders als bei der Elbblockade, war der Anlass der Demonstration spontan, der Atommülltransport per Schiff wurde nicht Monate im Voraus angekündigt, seine Position wurde sogar meist geheim gehalten und nur dank der Beobachtungen von AtomkraftgegnerInnen der Öffentlichkeit bekannt. Der Schutz des Versammlungsgrundrechts gilt insbesondere auch für Spontanversammlungen, die ohne Einladung, ausgelöst durch einen akuten Anlass, stattfinden.

Eine Versammlung kann vom Sinn und Zweck einer Bestrafung nach §2 Abs. 1 i.V. m. §8 Nr.1 BetriebsanlagenVO und oder §118 OWiG nicht grundsätzlich erfasst sein.

Bei der Rechtsgüterabwägung ist weiter zu berücksichtigen, dass es sich bei der Betriebsanlagenverordnung um ein „Gefahrenabwehrgesetz“ handelt. Dem Wortlaut der Betriebsanlagenverordnung nach ist sie eine Strompolizeiverordnung zum Schutz bundeseigener Schifffahrts- und Betriebsanlagen. Dieses Gesetz verweist auf das Bundeswasserstraßengesetz. Demnach ist unter Strompolizei (§24) zu verstehen, dass sie Aufgaben zur Gefahrenabwehr übernimmt. Zweck der Betriebsanlagenverordnung ist nicht, Versammlungen zu unterbinden und zu bestrafen, sondern Gefahren abzuwenden. Wie ein Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG) oder Polizeigesetz es auch ist.

Bei der Rechtsgüterabwägung zwischen Polizeigesetz und Versammlungsfreiheit ist in der Rechtsprechung allgemein anerkannt, dass Versammlungen „Polizeifest“ sind (vgl. BVerfGK 4, 154 <158>). Dies bedeutet, dass Handlungen und Maßnahmen nach dem Versammlungsgesetz Handlungen nach dem Polizeigesetz vorgehen. Hinsichtlich des Vorwurfs der Fehlbenutzung einer Schifffahrtsanlage nach §2 Abs. 1 i.V. m. §8 Nr.1 BetriebsanlagenVO fehlt es in der Kommentarliteratur an mit dem Gegenstand dieses Verfahrens – einer Demonstration - vergleichbarer Rechtsprechung. Weil jedoch die Betriebsanlagenverordnung die allgemeine Gefahrenabwehr zum Zweck hat, kann per Analogie gesagt werden dass das Versammlungsgesetz in seinem Anwendungsbereich als Spezialgesetz dem allgemeinen Polizeirecht (Strompolizeirecht) vorgeht.

Anhang zum Beweisantrag Wasserstraßenblockade als Demonstration

Aus: <http://www.gegenstrom13.de/elbblockade-2/>

Elbblockade

Moin, moin,

Hier gehts um die bisher wichtigste Aktion von gegenstrom.13. Eine Schiffsdemo mit zentraler Kundgebung bei den Landungsbrücken, unmittelbar beim alternativen Hafengeburtstag

Freitag 10.5.13 ab 15:30 Uhr.

Dann wollen wir eine symbolische Blockade der Elbe auf der gesamten Flußbreite über 1,5 Stunden machen – siehe auch Logo. Die Demo inkl. Kundgebung wurde offiziell angemeldet.

Die geplante Blockadelinie ist auch auf den Fotos dargestellt. Beim oberen die Sicht von vorne, von dem Platz aus, wo auch die Konzertbühnen stehen...und im Hintergrund die Hamburg Skyline.

Das untere zeigt den Blockadestandort kurz nach der Einlaufparade 2008.

Die Polizei wird aber für uns während des angemeldeten Zeitraums absperren.

Wir müssen mindestens 30 Schiffe und Boote werden, um die Blockade geschlossen aufstellen zu können. Je mehr, desto kräftiger der Ausdruck!

Auf den nachfolgenden Unterseiten findet ihr die [Einladung](#) bzw. den Aufruf für die Aktion und sowie die bisherigen Vorstellungen, mit Darstellung der Demoroute und Blockadesituation am Hafengeburtstag – unter der Rubrik: [Wo...wat...wie...wann?](#)

Außerdem sind verschiedene weitere Aktionen und Veranstaltungen in Planung und erscheinen demnächst [hier](#)

Ahoi!

Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache:

Geländer von Brücken dienen der Absturzsicherung

Beweismittel:

- Webseiten <http://www.duden.de/rechtschreibung/Gelaender> und <http://de.wikipedia.org/wiki/Geländer>
- Bilder 14,15 und 18 der Akte
- Zeugnis des PHK Peters zu laden über das Polizeipräsidium Münster, Polizeiwache Gutenbergstraße, Gutenbergstraße 17, in 48145 Münster

Begründung:

Der Duden erklärt das Wort Geländer wie folgt:

„an der freien Seite von Treppen, Balkonen und an Brücken einem Zaun ähnliche, oben mit einem Handlauf o. Ä. abschließende Vorrichtung, die als Schutz vor Absturz und zum Festhalten dient“

ähnliches findet sich im Wikipedia-Eintrag:

*„Ein Geländer ist eine Absturzsicherung **oder** ein Personenführungselement.“*

Auf den Bildern 14, 15 und 18 der Akte ist zu entnehmen, dass die AktivistInnen das Geländer der Kanlabrücke an der Wolbeckerstraße innerhalb seiner Zweckbestimmung benutzten, das heißt im Rahmen seiner Funktion zur Sicherung gegen ein abstürzen. Der Polizeizeuge PHK Peters wird bekunden, dass sich die Betroffenen mit Seilen zur Sicherung am Geländer befestigt haben.

Relevanz:

Den AktivistInnen wird vorgeworfen eine Bundeseigene Schifffahrts- und Betriebsanlage außerhalb Ihrer Zweckbestimmung benutzt zu haben.

Eine fehlerhafte Zweckbenutzung liegt nicht vor, die AktivistInnen handelten somit nicht ordnungswidrig.

Beweisantrag:

Zu beweisende Tatsache:

- Die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung ist gegen Atomkraft und gegen Atomtransporte.

Beweismittel

- Minister Johannes Remmel zu laden über Landtag NRW Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf
- Florian Emrich , zu laden über das Bundesamt für Strahlenschutz
- Dipl. Physiker Wolfgang Neumann, zu laden über Gruppe Ökologie e.V.
- Heutige Bundeskanzlerin Angela Merkel, Atomministerin (Umweltministerin) zur Zeit des so genannten Kontaminierungsskandals von Castorbehältern, zu laden über: Willy-Brandt-Straße 1 10557 Berlin
- Umfrageergebnisse zur Ipsos-Umfrage, die zwischen dem 6. und 21. April 2011 in 24 Ländern im Auftrag von Thompson Reuters News Service durchgeführt wurde

Begründung

Die Umfrageergebnisse werden belegen, dass knapp 80% der deutschen Bevölkerung sich gegen die Nutzung der Atomkraft aussprechen. Dies belegt die Ablehnung der Nutzung der Atomkraft von der Mehrheit der Bevölkerung.

Der Minister Johannes Remmel wird bekunden, dass die Bevölkerung von den Behörden über Atomtransporte nicht hinreichend informiert wird – dies wurde gestand die Landesregierung auf diversen Anfragen. So weiß nicht mal die Landesregierung wie viele Transporte fahren – im Oktober 2012 hatte die Landesregierung im Zusammenhang mit der Urananreicherungsanlage Gronau für 2010/11 in der Landtagsdrucksache 16-2181 beispielsweise nur einen Bahntransport und 97 LKW-Transporte gezählt, diese Angaben wurden nachträglich nach oben korrigiert. Im März 2013 gestand sie über 300 LKW-Transporte im gleichen Zeitraum ein. Da (wie beispielsweise in Landtagsdrucksache 16/922 erläutert), die Kommunen nicht für die Atomtransporte zuständig sind, werden sie vorab auch nicht informiert.

Diese Transporte, sowie die Sicherheit von Atomanlagen betreffende Informationen werden vielmehr geheimgehalten. Selbst bei Katastrophenschutzübungen wird die Bevölkerung nicht mit einbezogen. Auf den Ernstfall ist die Bevölkerung überhaupt nicht vorbereitet.

Die den Betroffenen vorgeworfene Handlung kann als „Geschäftsführung ohne Auftrag“ gewertet werden. Die Handlung hatte zum Ziel, die Bevölkerung zu informieren und auf Gefahren und Sicherheitslücken hinzuweisen. Ich verweise hier auf die zivilrechtliche Regelung des § 667 BGB.

Es ging ums Demonstrieren, um eine künstlerische Performance (so genanntes Happening) um auf Gefahren aufmerksam zu machen, also um auf Atomtransporte, Gefahren und Sicherheitslücken aufmerksam zu machen.

Die MS Edo war, als Gefahrenhinweis nur mit blauen Kegel, ausgestattet.

Bei diesem Transport handelte es sich um Atommüll aus dem AKW Obrigheim welcher über 1500 Kilometer Wasserstraßen nach Lubmin befördert wurde.

Der Atommüll, bestehend aus radioaktiv strahlenden Pumpen und Dampferzeugerteilen aus Obrigheim, wird im Zwischenlager Lubmin zerlegt und dann mit anderen Materialien

verschnitten, bis geltende Grenzwerte unterschritten sind. Der Müll kann dann zur Deponie gebracht werden oder sogar für den Straßen- und Hausbau verwendet werden. Der Müll strahlt aber immer noch, Grenzwerte werden nur den wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst. So wurden nach den Reaktorkatastrophen in Tschernobyl und Fukushima Grenzwerte erhöht.

Das ist organisierte Unverantwortlichkeit! Zu bedenken ist dabei, dass Grenzwerte nicht die Bedeutung von „Gefährlich“ / „nicht gefährlich“ haben. Ein Grenzwert wird vielmehr entgegen jeglicher Gesundheitskriterien nach der Leistung festgelegt, die die Atomwirtschaft für ihren Betrieb leisten kann.

Dass ein eine Strahlungsmenge unterhalb vom Grenzwert bleibt, bedeutet nicht, dass es für die Bevölkerung keine Gefahren gibt. Ein Grenzwert ist der Ausdruck davon, wie viele Schäden, Krankheiten und Tote gesellschaftlich verträglich sind. Auch eine niedrige Strahlung erhöht das Krankheitsrisiko, insbesondere bei Kindern, wie die KIK-Studie (Kinderkrebsstudie) es gezeigt. Ohne über Grenzwerte hinaus gehende Strahlung besteht bei Kindern in der Nähe von Atomanlagen ein nachgewiesenes deutlich erhöhtes Krebsrisiko (um 60% erhöht, im Falle der Leukämie um 120%). Dies wird u.a. der Dipl. Physiker Wolfgang Neumann bestätigen.

Die Sachverständigen Emrich und Neumann werden bekunden, dass im Rahmen des deutschen Atomprogramms ursprünglich deutlich mehr Atomanalgen geplant waren. Viele Anlagen wurden Dank dem Protest der Bevölkerung – ziviler Ungehorsam und Gesetzesverstöße inklusive - entweder nicht gebaut oder nicht in Betrieb genommen, z.B. Kalkar, Wackersdorf und Wyhl. Der Widerstand hat sich immer auch entlang der Behinderung von Atomtransporten gezeigt, diese sind also ein wichtiger Teil des Atomprogrammes, welches von der Bevölkerung abgelehnt wird.

Der Widerstand gegen das Atomprogramm hat zur Sicherheit der Menschen beigetragen. Jede Atomanlage bringt tödliche Risiken mit sich. Mayak, Harrisburg, Tschernobyl oder Fukushima haben diesem Wahnsinn leider kein Ende gesetzt. Milliarden Menschen werden gegen ihren Willen gefährdet, die Atomindustrie ist die einzige Industrie, die keine Haftpflichtversicherung, die die Kosten eines Unfalls decken würde, besitzt. Und sie verhält sich wie ein Flugzeug ohne Landebahn. Es wird Atom Müll produziert und keiner weiß wohin damit. Die Verantwortlichen dieser Politik sind die Kriminellen, nicht der Widerstand. Gerichte gehören dazu, denn sie unterstützen dieses System. Vor Gericht stehen immer wieder AtomkraftgegnerInnen: ob Castor Stoppen, Schottern, Blockieren oder ein Verfahren wie dieses hier.

Auf die Politik von oben kann man sich nicht verlassen.

Oder wer ist für die Atomsuppe, die sich in der Asse verbreitet, verantwortlich?

Wir sind „schuldig“, uns gegen diesen Unsinn zu engagieren, statt schuldig für diese Verantwortung. Wer schweigt oder das System unterstützt, ist mitverantwortlich.

Wer hat folgendes gesagt:

„In jeder Küche kann beim Kuchenbacken mal etwas Pulver daneben gehen“

Die Antwort lautet Angela Merkel. Sie wird bezeugen, dass sie diese Aussage im Jahre 1997 als Umweltministerin, als verantwortliche Ministerin für die (vermeintliche) Sicherheit von Atomanlagen getätigt hat. Die Zuständigkeit für die Genehmigung von Atomtransporten liegt beim Bundesamt für Strahlenschutz in Salzgitter. Diese Behörde untersteht dem Bundesumweltministerium.

Dies beweist die Leichtsinnigkeit von Atomlobbyisten und verantwortlichen EntscheidungsträgerInnen.

Die Gefahren der Atomkraft können nicht ernsthaft abgewendet werden, die Sicherheit von Atomanlagen kann durch die Politik nicht garantiert werden. Sicherheit kann es bei Atomanlagen nicht geben. Eine „sichere Atomanlage“ ist ein Oxymoron. Andere Handlungsmöglichkeiten als wählen gehen und sich blind auf die PolitikerInnen zu verlassen müssen erforscht werden. In diesem Hinblick ist etwas Luftakrobatik über dem Kanal eine geeignete Handlungsform, um auf die Gefahren aufmerksam zu machen

Relevanz

Angesichts der unter Beweis gestellten Tatsache war die den Betroffenen vorgeworfene Handlung sozialadäquat. Das ist in der Rechtsgüterabwägung und Strafzumessung zu berücksichtigen. Sozialadäquates Handeln kann die Tatbestandsmäßigkeit ausschließen. Vor § 1, Rd Nr. 26

Ob die Sozialadäquanz, dh ein Handeln, das von der Allgemeinheit gebilligt wird, einen Rechtfertigungsgrund darstellt oder bereits den Tatbestand ausschließt, ist umstritten. Zuzustimmen ist der ganz herrschender Meinung, wonach sozialadäquates Handeln den Tatbestand entfallen lässt.

§ 10 Rd. Nr. 18

Sozialadäquates Handeln, dh ein Handeln, dass allgemein üblich ist und von der Gemeinschaftsordnung gestattet wird (BGH 23, 226), kann die Tatbestandsmäßigkeit ausschließen

(Göhler Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz)

In der Rechtsgüterabwägung und der Bewertung der Strafbarkeit der angeblichen Ordnungswidrigkeiten ist das Merkmal „Geschäftsführung“ ohne Auftrag wie oben erläutert ebenfalls zu berücksichtigen.

Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache:

Es handelte sich bei der Handlung der Demonstration über dem Wasser um medienwirksamen plakativen Protest gegen Atomtransporte.

Beweismittel

Bilder aus der Akte Bl. 14 - 20 d.A.

Berichtserstattung zu den Aktionen in den Medien: WDR; WN; MZ; etc.

Begründung

Die Aktion der KletterInnen hatte medienwirksame, plakative Zwecke. Mit ihrer Demonstration wollten die Beteiligten auf die Problematik des Atommülls und dessen Transport hinweisen. Dies ist aus der Botschaft zu entnehmen, die DemonstrantInnen auf ihrem Transparent gemalt hatten: „Vermeiden statt verschieben“. Die Botschaft ist auf den Bildern in der Akte, sowie in den Medienberichten zu sehen.

Atomtransporte sind die politische Achillesferse der Atomwirtschaft. Atomtransporte bringen zahlreiche Gefahren mit sich. Aktionen, insbesondere spektakuläre unübliche Kletteraktionen gegen Atomtransporte sind geeignet, eine politische Botschaft sichtbar zu machen und so zum öffentlichen Diskurs, zur öffentlichen gesellschaftlichen Auseinandersetzung um die Atomkraft beizutragen. Die Menschen werden erst durch öffentliche Aktionen von AtomkraftgegnerInnen darüber überhaupt informiert, dass ein Atommülltransport an ihnen vorbei fährt. Auf die Gefährlichkeit der Beladung des Schiffes wiesen lediglich blaue Kegel hin, dieses Schifffahrts-Zeichen kennt der überwiegende Teil der Bevölkerung aber nicht. Weit verbreitet als Hinweis auf Radioaktivität ist statt dessen das Strahlenwarzeichen (auch Strahlenzeichen, Flügelrad oder Trefoil genannt).

Relevanz:

Die unter Beweis gestellte Tatsache ist für dieses Verfahren von besonderer Relevanz, weil es zeigt, dass weder die Voraussetzungen des §2 Abs. 1 i.V. m. §8 Nr.1 BetriebsanlagenVO noch die Voraussetzungen des §118 OWiG erfüllt sind

Diese Gesetzparagrafen wurden vom Gesetzgeber nicht zum Zweck der Verhinderung von plakativem Protest in der Nähe von Wasserstraßen erlassen. Sie wurden auch nicht zur Bestrafung von AtomkraftgegnerInnen erlassen.

Schutzzweck des §2 Abs. 1 i.V. m. §8 Nr.1 BetriebsanlagenVO die Ermöglichung des Verkehrs von Schiffen, nicht das Unterbinden von plakativem Protest. Das muss in der Rechtsgüterabwägung Berücksichtigung finden. Schutzzweck der §118 OWiG ist der Schutz der öffentlichen Ordnung.

plakativer Protest gefährdet die öffentliche Ordnung nicht und ist sozialadäquat. Ein großer Teil der Bevölkerung unterstützt das Anliegen der AtomkraftgegnerInnen. Der Protest trägt zur öffentlichen Meinungsbildung bei. Objektive Anhaltspunkte, die den Schluss zulassen würden, die KletterInnen haben aus Spaß blockieren wollen, sind nicht gegeben. Die Handlung der DemonstrantInnen war verhältnismäßig und effektiv, um auf die öffentliche Meinungsbildung Einfluss zu nehmen.

Die Beteiligten machten mit ihrer Protestaktion vom ihrem Recht auf Meinungs-, Kunst- und Versammlungsfreiheit aus Art. 5 und 8 GG Gebrauch. Die notwendige Abgrenzung und Rechtsgüterabwägung muss auf Grund des allgemeinen Gesetzes erfolgen, um das Demonstrationsrecht und das Recht auf freie Meinungsäußerung z.B. durch plakative Aktionen zu gewährleisten. Die Rechtsgüterabwägung muss zu Gunsten der DemonstrantInnen erfolgen.

Die Handlung der DemonstrantInnen war sozialadäquat. Eine Sozialadäquate Handlung ist das Gegenteil einer grob ungehörigen Handlung nach dem §118 OWiG!

Sozialadäquates Handeln kann die Tatbestandsmäßigkeit ausschließen.

Zu beachten sind dabei insbesondere folgende Absätze aus dem Göhler Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz:

Vor § 1, Rd Nr. 26

Ob die Sozialadäquanz, d.h. ein Handeln, das von der Allgemeinheit gebilligt wird, einen Rechtsfertigungsgrund darstellt oder bereits den Tatbestand ausschließt, ist umstritten.

Zuzustimmen ist der ganz herrschender Meinung, wonach sozialadäquates Handeln den Tatbestand entfallen lässt.

§ 10 Rd. Nr. 18

Sozialadäquates Handeln, d.h. ein Handeln, dass allgemein üblich ist und von der Gemeinschaftsordnung gestattet wird (BGH 23, 226), kann die Tatbestandsmäßigkeit ausschließen

BEWEISANTRAG

Zu beweisende Tatsache

Ein Super-GAU führt auch heutzutage in einem hochindustrialisierten Staat zu einer unkontrollierten Freisetzung großer Mengen an Radioaktivität, die zu gesundheitlichen Schäden führen werden.

Beweismittel

- Hidehiko Nishiyama, Sprecher der japanischen Atomsicherheitsbehörde zu laden über Nuclear and Industrial Safety Agency (NISA), Kasumigaseki 1-3-1, Chiyoda-ku Tokyo, Japan

- Masataka Shimizu, Chef der Tokyo Electric Power Company (TEPCO), zu laden über Tokyo Electric Power Company, Kashiwazaki Kariwa Nuclear Power Plant Service Hall, 16-46 Aoyama-cho, Kashiwazaki-shi, Niigata 945-8601, Japan

Begründung

Am 11. März 2011 havarierte das AKW Fukushima in Japan, einem hochindustrialisierten Staat mit modernen Atomkraftwerken.

Der sachverständige Zeuge Nishiyama, Sprecher der japanischen Atomsicherheitsbehörde, und der Chef der TEPCO, Shimizu, werden ausführlich über den Verlauf der unkontrollierten Freisetzung großer Mengen an Radioaktivität berichten, die durch das Überschreiten gesetzlicher Grenzwerte zu gesundheitlichen Schäden führen werden.

16.04.2011

Im Meerwasser vor dem havarierten Atomkraftwerk im japanischen Fukushima sind erneut stark erhöhte Strahlenwerte gemessen worden. Die Menge von radioaktivem Jod 131 sei 6.500 mal höher als der zulässige Wert, teilte die japanische Regierung mit. Die Werte von Cäsium 134 und Cäsium 137 seien in einer am Freitag gezogenen Probe vierfach überhöht. Verantwortlich für die erhöhten Werte könnte die Installation von Stahlplatten zum Schutz vor Strahlung am Donnerstag gewesen sein. Möglicherweise sei bei den Bauarbeiten radioaktives Material aufgewirbelt worden.

21.04.2011

- Die japanische Regierung hat die Strahlengrenzwerte hochgesetzt. Kinder dürfen jetzt einer Dosis von 20 Millisievert (mSv) pro Jahr ausgesetzt werden. Zum Vergleich: In Deutschland ist für Erwachsene 1 Millisievert pro Jahr erlaubt. 20 Millisievert jährlich gelten für strahlenexponierte Personen – zum Beispiel Arbeiter in einem AKW.
- Wie die Nachrichtenagentur Jiji-Press berichtet, hat die japanische Regierung beschlossen, dass Schulen und Spielplätze so lange geöffnet bleiben, wie die Strahlendosis unter freiem Himmel nicht mehr als 3,8 Microsievert pro Stunde beträgt. Damit wäre ein Mensch, der sich täglich acht Stunden draußen bewegt,

innerhalb von einem Jahr einer Dosis von rund 20 Millisievert ausgesetzt.

- Die japanische Regierung hat am Donnerstag die Evakuierungszone im Umkreis von 20 Kilometern rund um das havarierte Atomkraftwerk Fukushima-Daiichi zum Sperrgebiet erklärt. Regierungssprecher Yukio Edano erklärte, die Maßnahme würde um Mitternacht in Kraft treten und diene dazu, den unkontrollierten Zugang zur Evakuierungszone zu unterbinden.

25.04.2011

- 4000 Kühe, 30.000 Schweine und 630.000 Hühner lebten vor der Katastrophe in der Region um das havarierte Fukushima-AKW. Die Bewohner der Sperrzone wurden evakuiert, die Tiere blieben dort. Jetzt will die Regierung das hungernde Vieh töten lassen.

26.04.2011

- Der Wert für Cäsium 134 und 137 wuchs etwa um das 250-fache im Vergleich zum März. Bei Jod 131 sei es etwa das Zwölfwache gewesen.

28.04.2011

- Auf dem Gelände des schwer beschädigten japanischen Atomkraftwerks Fukushima ist eine Arbeiterin hoher Strahlung ausgesetzt worden, die über dem mehr als Dreifachen des erlaubten Grenzwerts liegt. Die Angestellte der Betreiberfirma Tepco sei einer Strahlung von 17,55 Millisievert ausgesetzt worden, teilt das Unternehmen am Mittwoch mit. Die offizielle Höchstgrenze für Frauen liegt bei fünf Millisievert innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten. Die Frau, die für logistische Aufgaben eingesetzt worden war, habe ebenso wie die anderen rund zwanzig in Fukushima eingesetzten Frauen das Gelände zwölf Tage nach dem Beginn des Unglücks am 11. März verlassen, erklärte Tepco.
- Bei zwei Fischproben und bei Spinat sind in der Nähe des havarierten japanischen Atomkraftwerks Fukushima erhöhte Wert radioaktiven Cäsiums gefunden worden. Wie der Fernsehsender NHK am Donnerstag waren die Werte fünf- bis sechsmal höher, als gesetzlich erlaubt. Beim Spinat seien es etwa doppelt soviel Becquerel wie zulässig gewesen.

01.05.2011

- An der Atomruine von Fukushima ist eine weitere Arbeiterin stärker als zulässig verstrahlt worden. Wie der Stromkonzern Tepco am Sonntag mitteilte, bekam die Frau eine Strahlendosis von 7,49 Millisievert ab. Erlaubt seien 5 Millisievert innerhalb von drei Monaten.

03.05.2011

- Die Radioaktivität im Meeresgrund vor dem havarierten Atomkraftwerk Fukushima Eins liegt 100- bis 1000-fach höher als im Normalfall. Das meldete die Nachrichtenagentur Kyodo unter Berufung auf den Fukushima-Betreiber Tepco (Tokyo Electric Power Company).

04.05.2011

- Ein leicht radioaktiv verstrahlter Schiffscontainer aus Japan ist in Belgien angekommen. Bei einer Routinekontrolle im Hafen von Zeebrügge sei das radioaktive Cäsium-137 festgestellt worden, sagte eine Sprecherin der belgischen Atom-Aufsichtsbehörde der Nachrichtenagentur dpa. Allerdings sei der gemessene Wert «sehr niedrig». «Es besteht keine Gesundheitsgefahr», ergänzte die Sprecherin.

09.05.2011

- Tepco hat erklärt, zum ersten Mal seit dem Unfall sei rund um die Reaktorblöcke radioaktives Strontium gefunden worden. Bis zu 570 Becquerel Strontium 90 wurden in Bodenproben nachgewiesen, die bereits am 18. April gezogen wurden. Damit liegen die Werte 130mal höher als vor der Katastrophe, berichtet NHK.
- Tepco setzt seine Anstrengungen fort, den Boden rund um die Blöcke zu versiegeln: Ferngesteuerte Maschinen haben nach Informationen der deutschen "Gesellschaft für Reaktorforschung" (GRS) inzwischen tausende von Quadratmetern auf dem Betriebsgelände mit einem Klebemittel besprüht, um die strahlenden Partikel am Boden festzukleben und sie nicht vom Wind verwehen zu lassen. (taz)

11.05.2011

- Die niederländischen Gesundheitsbehörden haben im Hafen von Rotterdam 19 radioaktiv belastete Container aus Japan aufgehalten. Wie eine Sprecherin der Nachrichtenagentur AFP sagte, wurden die Behälter aufgespürt und zurückgehalten. Fünf Container, bei denen die Strahlung über dem zulässigen Grenzwert von vier Becquerel pro Quadratzentimeter gelegen habe, stünden weiterhin im Hafen. Die anderen 14 Behälter seien wieder freigegeben worden, sagte die Sprecherin. Bei einem der fünf festgehaltenen Container wies die Außenhülle demnach einen Strahlungswert von sechs Becquerel pro Quadratzentimeter auf.

12.05.2011

- Radioaktivitätsmessungen von Greenpeace an Algen vor Japans Ostküste haben hohe Kontaminationen ergeben. Von Bord des Greenpeace-Schiffes Rainbow Warrior II und vom Ufer aus hatte die Umweltschutzorganisation Algen-Proben gesammelt und mit dem Geigerzähler untersucht. Zehn von 22 Proben wiesen Werte von mehr als 10.000 Becquerel pro Kilogramm auf. Die radioaktive Kontamination lag damit um mehr als das Fünffache über dem Grenzwert. Die unabhängige Umweltschutzorganisation forderte die Behörden auf, die für den Verzehr bestimmten Algen umfassend auf radioaktive Belastungen zu untersuchen. In den Küstengewässern vor Fukushima sollte am 20. Mai mit der Ernte begonnen werden.

14.05.2011

- In einem Klärwerk der japanischen Hauptstadt Tokio ist Ende März hochradioaktive Asche entdeckt worden. Die Asche, die eine nicht näher identifizierte Substanz mit einer Radioaktivität von 170.000 Becquerel pro Kilogramm enthielt, stammte aus der Müllverbrennungsanlage des Klärwerks im östlichen Stadtteil Koto, wie am Samstag die Tageszeitungen "Nikkei" und "Sankei" unter Berufung auf Vertreter der Stadtverwaltung berichteten. (news.yahoo.de)

18.05.2011

- In der Muttermilch von fünf Frauen in Tokio und zwei weiteren Präfekturen in Japan sind geringe Menge radioaktiver Substanzen gefunden worden. Wie die Nachrichtenagentur Kyodo unter Berufung auf die Untersuchung einer Bürgerinitiative berichtete, wurden bei einer Frau minimale Mengen an radioaktivem Jod 131 und bei vier weiteren Frauen Cäsium-Isotope festgestellt. Insgesamt sei die Muttermilch von 41 Frauen untersucht worden, die Proben stammten aus dem

Zeitraum vom 22. April bis 5. Mai.

19.05.2011

- Radioaktiv verseuchtes Weidegras haben japanische Behörden im weiteren Umkreis des zerstörten Atomkraftwerkes von Fukushima gefunden. Experten der Provinz Miyagi entdeckten rund 60 Kilometer nördlich der Atomruine eine Belastung des Grases, die das Fünffache des erlaubten Grenzwertes überschritt. Ein Kilogramm der Probe war mit 1 530 Becquerel Cäsium belastet, wie Behördenvertreter am Donnerstag sagten. Gesetzlich erlaubt seien in Japan maximal 300 Becquerel. Der Fundort liegt weit außerhalb der Sperrzone, die um den Unglücksort eingerichtet wurde.

25.05.2011

- Nach einem Bericht des NHK wurde über dem Bereich von Reaktor 1 ein Wert von 360 Becquerel Cäsium/m³ Luft gemessen, der den Höchstwert somit um das 18-fache übersteigt. Bei Reaktor 4 in dem Brennstäbe gelagert wurden, betrug die gemessene Werte das 7,5-fache des Grenzwertes.

27.05.2011

- Greenpeace-Umweltaktivisten haben in Meeresfrüchten nahe dem havarierten Atomkraftwerk Fukushima hohe Strahlenbelastungen gemessen. Bei 14 von 21 untersuchten Proben hätten die radioaktiven Partikel die gesetzlichen Grenzwerte für den Verzehr überschritten, teilte die Umweltorganisation mit. Zu den analysierten Lebensmitteln gehörten Seetang und Krebstiere.

30.05.2011

- Bei zwei Arbeitern des beschädigten japanischen Atomkraftwerks Fukushima sind in der Schilddrüse hohe Werte radioaktiven Jods festgestellt worden. Das teilte der Kraftwerksbetreiber Tepco mit. Japanischen Medienberichten zufolge wurden die Männer möglicherweise einem Radioaktivitätsniveau über dem zulässigen Jahresgrenzwert ausgesetzt. Bei einer Untersuchung der Arbeiter durch die staatliche Atomaufsichtsbehörde seien zehn mal so hohe Werte radioaktiven Jods 131 wie bei anderen Arbeiten festgestellt worden. Bislang waren noch keine Fälle von Arbeitern bestätigt worden, die Werten über dem zulässigen Grenzwert ausgesetzt wurden. Die beiden Arbeiter von etwa 30 und 40 Jahren arbeiteten im März und April an verschiedenen Standorten in dem Atomkraftwerk und waren dort auch am Tag des schweren Erdbebens am 11. März und den Folgetagen tätig.

03.06.2011

- Japan hat wegen erhöhter Radioaktivitätswerte grünen Tee aus vier Präfekturen verboten. Betroffen sei der Tee aus Teilen der Regionen Tochigi, Chiba und Kanawaga sowie aus der gesamten Ibaraki-Präfektur, meldete die japanische Nachrichtenagentur Kyodo News unter Berufung auf das Gesundheitsministerium. Stichproben hätten die erhöhten Werte aufgezeigt.

04.06.2011

- Im zerstörten Atomkraftwerk Fukushima steigt die radioaktive Strahlung. Wie der Betreiber Tepco am Samstag mitteilte, wurde im Reaktorgehäuse von Block 1 eine Strahlendosis von bis zu 4000 Millisievert pro Stunde gemessen. Das sei die höchste bisher in der Luft gemessene Radioaktivität in dem zerstörten AKW. Die hohe Strahlung hatte ein Roboter in der südöstlichen Ecke des Gebäude gemessen, zitierte die Agentur Kyodo den AKW-Betreiber. Aus einer Öffnung im Boden für ein Rohr, das durchs Gebäude führt, sei Dampf ausgetreten. Das Rohr

selbst sei aber unbeschädigt. Der Dampf scheint aus dem Druckkessel zu kommen, wo sich Kühlwasser angesammelt haben soll. Genaueres wollte Tepco prüfen. Die Messdaten bedeuten, dass die Arbeiter innerhalb von nur vier Minuten der höchsten zulässigen Strahlendosis von 250 Millisievert pro Jahr ausgesetzt wären.

08.06.2011

- Der japanische Kraftwerksbetreiber Tepco will jetzt auch radioaktiv verseuchtes Wasser aus dem Atomkraftwerk Fukushima 2 ins Meer leiten. Es gehe um rund 3000 Tonnen leicht verstrahltes Wasser, das bei dem Tsunami Mitte März in die Atomanlage geschwappt war, wie ein Unternehmenssprecher am Mittwoch sagte.

09.06.2011

- Bei Bodenproben im japanischen Katastrophengebiet sind nun auch Spuren von radioaktivem Strontium entdeckt worden. Der gefährliche Stoff sei an elf verschiedenen Standorten in der Provinz Fukushima gefunden worden, wo auch das havarierte Atomkraftwerk Fukushima Eins (Daïichi) steht, gab das Wissenschaftsministerium bekannt. Nach Aussagen der Atomaufsichtsbehörde sei es aber unwahrscheinlich, dass das Strontium eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt, meldete die Agentur Kyodo. Wissenschaftler sprechen bei Strontium auch von einem „Knochenkiller“. Es schädige das Knochenmark und könne Leukämie (Blutkrebs) auslösen.

10.06.2011

- Die Umweltorganisation Greenpeace hat die japanische Regierung aufgefordert, Kinder und schwangere Frauen aus der Stadt Fukushima umzusiedeln. Die Regierung solle die Umzüge „finanziell und logistisch voll unterstützen“, verlangte die Organisation bei einer Pressekonferenz in Tokio. Die Stadt Fukushima, Hauptstadt der gleichnamigen Präfektur, liegt etwa 60 Kilometer entfernt von der Atomanlage, die durch das Erdbeben und den Tsunami vom 11. März zerstört wurde. Greenpeace erklärte weiter, die eigenen Messwerte für Radioaktivität in der Region entsprächen in etwa denen der Regierung – doch seien daraus völlig andere Schlüsse zu ziehen, vor allem hinsichtlich der Gesundheitsgefahren für Kinder.

17.06.2011

- Rund drei Monate nach der Atomkatastrophe in Fukushima ist in Frankreich radioaktiv verseuchter grüner Tee aus der japanischen Provinz Shizuoka aufgetaucht. Bei einer Einfuhrkontrolle am Pariser Flughafen Charles de Gaulle wurde in einer Lieferung radioaktives Cäsium nachgewiesen, wie die französische Generaldirektion für Verbraucherschutz (DGCCRF) am Freitag mitteilte. Die Belastung habe mit 1.038 Becquerel pro Kilogramm mehr als doppelt so hoch gelegen wie erlaubt. Der europäische Grenzwert für Cäsium liegt für grünen Tee bei 500 Becquerel pro Kilogramm.

12.07.2011

- Fleisch von sechs verstrahlten Rindern wurde im Mai und Juni von einem Fleischverarbeitungsbetrieb in Tokio an mindestens zehn Provinzen ausgeliefert, berichteten japanische Medien. Die Tiere kamen von einem Bauernhof in der Nähe des Katastrophenmeilers in Fukushima 250 Kilometer nördlich von Tokio und wurden angeblich mit verstrahltem Heu gefüttert. Im Heu wurde das 56-fache der erlaubten Menge an radioaktivem Cäsium entdeckt. (dpa)

- Etwa 45 Prozent von 1.080 untersuchten Kindern unter 15 Jahren aus der japanischen Präfektur Fukushima wurden positiv auf eine radioaktive Bestrahlung der Schilddrüse getestet. Die Untersuchungen wurden zwischen dem 26. und 30. März in Folge der Kernschmelze in Fukushima durchgeführt und inzwischen veröffentlicht. Das Ergebnis kann als repräsentativ angesehen werden. Diejenigen Kinder, die positiv getestet wurden, waren der Strahlung mehrheitlich etwa 0,04 Mikrosievert pro Stunde oder weniger ausgesetzt. Am schwersten verstrahlt war ein Einjähriger, bei dem 0,1 Mikrosievert pro Stunde gemessen wurden. Der von der Regierung skrupellos festgelegte Grenzwert liegt bei 0,2 Mikrosievert, sodass bei keinem der Kinder weitere Notuntersuchungen durchgeführt werden. (rf-news.de)

Die gesundheitlichen Auswirkungen von Fukushima werden denen des Super-GAU in Tschernobyl vergleichbar sein: Erhöhte Krebsraten, v.a. Leukämie und Schilddrüsen-Krebs, missgebildete Kinder und Kinder die nie auf die Welt kommen werden, weil sie bereits im Mutterleib massiv geschädigt wurden oder wegen Missbildungen abgetrieben wurden.

Relevanz:

Unabhängig von der Frage, ob die vorgeworfene Handlung in sich eine ordnungswidrige Handlung darstellen kann (was die Betroffenen verneinen), spielt der gesellschaftspolitische Kontext der Handlung und die Motivation der DemonstrantInnen eine Rolle. Mit diesem Beweisantrag werden zahlreiche Gefahren für Leib und Leben unter Beweis gestellt die aus einem Unfall beim Betrieb von Atomanlagen resultieren. Daraus gibt sich, dass das Demonstrieren gegen die Atomkraft per se keine „grob ungehörige Handlung“ darstellt, sondern im Sinne der Allgemeinheit ist.

Beweisantrag

zu beweisende Tatsache

Es bestand zu keinem Zeitpunkt am 28. Mai 2013 eine Gefährdung der Brücke durch die Aktivist_innen.

Beweismittel

* Zeugenvernehmung von

- Schiffsführer Holger Wrede, Neues Bollwerk 3, 17377 Ueckermünde

* Inaugenscheinnahme von

- Blatt 25 der Akte von Cécile Lecomte
- Aktenvermerk in Blatt 26 der Akte von Cécile Lecomte
- Beschlagnahmeprotokolle vom Klettermaterial (Blatt 21-22 der Akte)

* Ortsbegehung in Anwesenheit eines/r gerichtsbestellten Sachverständigen für Statik

Begründung

Der Zeuge Holger Wrede wird bekunden, dass keine Gefährdung für die Brücke bestand. Bereits in Blatt 25 der Akte steht folgende Aussage:

Das Anlegemanöver sowie die Fahrtunterbrechung wurden in normalen Betriebsabläufen durchgeführt. Gefährdungsrelevante Aspekte lagen nicht vor, zumal die Fahrgeschwindigkeit in diesem Bereich des Schifffahrtsweges wegen Baustellen stark reduziert war.

Im Aktenvermerk auf Seite 26 der Akte schreibt KHK Peschel „Zu einer Gefährdungssituation ist es nicht gekommen.“ Insbesondere konnte der Schiffsführer normal seine Fahrt abbremsen. Damit bestand auch keine Gefährdung für die Brücke.

Die Demonstrant_innen waren an der Brücke mit professionellem Klettermaterial gesichert. Sie benutzen einen Kantenschoner, was eine Beschädigung der Brücke ausschließt. Also ist es durch die Kletteraktion zu keiner Gefährdung der Brücke gekommen.

Relevanz:

Aus diesem Beweisantrag geht hervor, dass die Demonstrant_innen keine Gefährdung für die Brücke darstellten. In §27 WaStrG zu Strompolizeiverordnungen ist geregelt, dass diese nur zur Gefahrenabwehr erlassen werden dürfen. Die Betriebsanlagenverordnung ist dem Wortlaut nach eine Strompolizeiverordnung zum Schutz bundeseigener Schifffahrts- und Betriebsanlagen. Dementsprechend ist ihr Zweck die Gefahrenabwehr, also die Abwehr von Gefahren für bundeseigene Anlagen.

Da die Brücke aber durch die Aktion nicht beschädigt wurde und auch keine Gefahr für diese Brücke bestand, kann durch diese Aktion die Betriebsanlagenverordnung nicht in ihrem grundsätzlichen Zweck verletzt worden sein.

Dementsprechend können die Aktivist_innen auch §2 der BundesanlagenVO nicht in seinem grundsätzlichen Zweck verletzt haben, da keinerlei Gefährdung für die Brücke bestand.

Beweisantrag

zu beweisende Tatsache

- 1) Um die AktivistInnen anzusprechen, benutzte die Polizei keinen Megafon oder Verstärker.
- 2) Vor ihrer Entfernung aus den Seilen wurden die Demonstrantinnen aus der Versammlung nicht ausgeschlossen. Gegen die rund zehn AktivistInnen wurde keine rechtmäßige Versammlungsauflösung ausgesprochen.

Beweismittel

Zeugenvernehmung von

- Einsatzleiter PHK Peters zu laden über das Polizeipräsidium Münster, Friesenring 43 in 48100 Münster
- PHK Ernst zu laden über das Polizeipräsidium Münster, Friesenring 43 in 48100 Münster
- Ortsbegehung in Anwesenheit eines/r gerichtsbestellten Sachverständigen für Akustik

Begründung

Die Zeugen werden bekunden dass, sie keinen Megafon verwendeten um die an der Aktion Beteiligten anzusprechen.

Ferner werden die Zeugen bekunden, dass sie zwar den „Tatbeitrag“ der jeweiligen an der Versammlung Beteiligten feststellten wie: Transparent aufhängen oder Flyer verteilen, zeitgleich mit allen mindestens 10 Beteiligten sprachen sie aber nicht. Folglich kann es keine formelle Versammlungsauflösung gegeben haben.

Es stellt sich hier die Frage des Vorsatzes, der Verwerflichkeit und der Rechtsgüterabwägung zwischen Versammlungsfreiheit und die BetriebsanlagenVO bez. §118 OWiG. Diese Gesetze wurden vom Gesetzgeber nicht zum Zweck der Verhinderung von plakativem Protest in der Nähe von Brücken erlassen. Sie wurden auch nicht zur Bestrafung von AtomkraftgegnerInnen erlassen.

Unabhängig davon, ob eine Ordnungswidrigkeit begangen wurde, ist jegliches Eingreifen der Polizei ohne einen vorherigen Einzelteilnehmerausschluss oder eine Demonstrationsauflösung verboten!

Das Demonstrationsrecht geht dem allgemeinen Polizeirecht vor, Versammlungen sind polizeifest.

Weil ihre Versammlung zu keinem Zeitpunkt aufgelöst wurde, hatten die DemonstrantInnen keine Verpflichtung sich zu entfernen.

Die Entfernung von Personen aus Versammlungen durch Staatsorgane ist rechtswidrig, wenn dabei die notwendigen Vorschriften und Regeln zum Ausschluss der Person aus der Versammlung bzw. zur Auflösung der Versammlung nicht eingehalten werden.

Folgende Feststellung gibt es in der Kommentarliteratur in ähnlicher Weise öfter:

Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegen Versammlungen richten sich nach dem Versammlungsgesetz. Dieses Gesetz geht in seinem Anwendungsbereich als Spezialgesetz dem allgemeinen Polizeirecht vor (vgl. BVerfGK 4, 154 <158>). Daraus ergeben sich besondere Anforderungen für einen polizeilichen Zugriff auf Versammlungsteilnehmer. Eine auf allgemeines Polizeirecht gegründete Maßnahme,

durch welche das Recht zur Teilnahme an der Versammlung beschränkt wird, scheidet aufgrund der Sperrwirkung der versammlungsgesetzlichen Regelungen aus (vgl. BVerfGK 4, 154 <158, 160>). Für Beschränkungen der Versammlungsteilnahme stehen der Polizei lediglich die abschließend versammlungsgesetzlich geregelten teilnehmerbezogenen Maßnahmen zu Gebote, für die im Interesse des wirksamen Grundrechtsschutzes strengere Anforderungen bestehen als für polizeirechtliches Einschreiten allgemein. Diesen Anforderungen genügen die polizeilichen Maßnahmen nicht.

(BVerfG, 1 BvR 1090/06 vom 30.4.2007, Absatz 43)

Auch mangelndes Wissen über die versammlungsrechtlichen Regeln seitens der BeamtInnen kann nach BVerfG, 1 BvR 1090/06 vom 30.4.2007, Absatz 49 nicht als Entschuldigung angeführt werden:

Die Kenntnis der Maßgeblichkeit versammlungsrechtlicher Regeln unter Einschluss der besonderen Voraussetzungen von Maßnahmen, die eine Versammlungsteilnahme unmöglich machen, kann von einem verständigen Amtsträger erwartet werden.

und weiter:

Der konkrete Zugriff auf Einzelpersonen in einer rechtmäßigen bzw. nicht aufgelösten Versammlung ist jedoch unzulässig. Rechtliche Bewertungen solcher Situationen sind in der Literatur reichlich vorhanden:

Der Einsatzleiter hat Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Beschwerdeführer als Teilnehmer einer Versammlung durchgeführt, ohne diese zuvor aufgelöst oder den Beschwerdeführer aus der Versammlung ausgeschlossen zu haben. Maßnahmen, die die Teilnahme an einer Versammlung beenden - wie ein Platzverweis oder eine Ingewahrsamnahme - sind rechtswidrig, solange nicht die Versammlung gemäß § 15 Abs. 3 VersG aufgelöst oder der Teilnehmer auf versammlungsrechtlicher Grundlage von der Versammlung ausgeschlossen wurde (vgl. BVerfGK 4, 154 <158 ff.>; OVG Bremen, Urteil vom 4. November 1986 - 1 BA 15/86 -, NVwZ 1987, S. 235 <236>; OVG des Saarlandes, Urteil vom 27. Oktober 1988 - 1 R 169/86 -, JURIS, Rn. 31 ff.; OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 2. März 2001 - 5 B 273/01 -, NVwZ 2001, S. 1315 <betreffend eine Einkesselung>; VG Hamburg, Urteil vom 30. Oktober 1986 - 12 VG 2442/86 -, NVwZ 1987, S. 829 <831 f.>).

(vgl. BVerfG, 1 BvR 1090/06 vom 30.4.2007, Absatz 40)

Auch das LG Hamburg 3. Zivilkammer am 6.3.1987, Az: 3 O 229/86 urteilte speziell zur Frage der Gewahrsamnahme:

Für eine Gewahrsamnahme und Identitätsfeststellung der Teilnehmer einer nicht aufgelösten Versammlung enthält das VersammlG keine Rechtsgrundlage.

Der Ausschluss eines Versammlungsteilnehmers ist ein belastender Verwaltungsakt, durch den dem Betroffenen verboten wird, weiter an der Versammlung teilzunehmen. Auch die Ausschlussverfügung muss hinreichend bestimmt sein. Die Erklärung des Ausschlusses hat, wie diejenige der Auflösung (vgl. OVG des Saarlandes, Urteil vom 27. Oktober 1988 - 1 R 169/86 -, JURIS, Rn. 32), besondere Bedeutung für die Sicherung der Versammlungsfreiheit. Ihre Notwendigkeit gibt der Polizei zum einen Anlass, sich über das Ziel ihrer Maßnahmen Rechenschaft zu geben und die rechtlichen Voraussetzungen des Ausschlusses zu bedenken. Vor allem aber dient sie dazu, dem Teilnehmer bewusst werden zu lassen, dass der versammlungsrechtliche Schutz der Teilnahme endet (vgl. BVerfGK 4, 154 <159>). Ihm soll damit auch Gelegenheit gegeben werden, die Grundrechtsausübung ohne unmittelbaren Polizeizwang zu beenden, indem er sich aus der Versammlung von sich aus entfernt. Dass eine diesen Anforderungen genügende Ausschlussverfügung vorliegend ergangen wäre, haben die Gerichte nicht festgestellt. Auch insofern hat es an einer wesentlichen Förmlichkeit der Rechtmäßigkeit von Maßnahmen gegen einzelne Versammlungsteilnehmer gefehlt.

(BVerfG, 1 BvR 1090/06 vom 30.4.2007, Absatz 47)

Relevanz:

Aus diesem Beweisantrag geht weiter klar hervor, dass die DemonstrantInnen sich an einer Versammlung beteiligt haben, um auf politische Missstände aufmerksam zu machen. Es handelt sich also um ein altruistisches Tatmotiv und eine sozialadäquate Handlung.

Ihnen ging es primär um plakativen medienwirksamen Protest.

Aus der Nichtauflösung der Versammlung folgt, dass die VersammlungsteilnehmerInnen keine Verpflichtung hatten, sich zu entfernen.

Grob ungehörig ist eine Handlung (Unterlassung), die sich bewusst nicht in die für das *gedeihliche Zusammenleben der jeweiligen Rechtsgemeinschaft erforderliche Ordnung einfügt*. Göhler-OWiG Kommentar §118 OWiG Rd. 4

Eine Demonstration, insbesondere wenn nicht aufgelöst wurde, ist per se sozialadäquat und im Sinne der Gemeinschaftsordnung. Jede Demonstration mischt sich, in irgendeiner Form in bestehende Systemstrukturen ein und zieht Aufmerksamkeit auf sich, das ist ihr Zweck und Grundpfeiler der Demokratie.

Wenn man annehmen würde, die Demonstration die hier Gegenstand des Verfahrens ist, sei eine Grob ungehörige Handlung, wäre jede Demonstration strafbar. Schutzzweck des §2 Abs. 1 i.V. m. §8 Nr.1 BetriebsanlagenVO die Ermöglichung des Verkehrs von Schiffen, nicht das Unterbinden von plakativem Protest. Das muss in der Rechtsgüterabwägung Berücksichtigung finden.

Weil die Beteiligten ohne Versammlungsauflösung nicht verpflichtet waren, sich zu entfernen, stand sie unter dem Schutz vom Art. 8 GG.

Die Relevanz der Beweistatsache liegt einerseits im Bereich der Schuldzumessung.

Andererseits ist sie auch für die Frage relevant, ob die Anwendung des

Ordnungswidrigkeitsrechts in diesem Fall überhaupt gerechtfertigt ist. Beim derzeitigen Stand der Beweisaufnahme kann es als erwiesen betrachtet werden, dass die

DemonstrantInnen während des Tatzeitraums Teil einer Versammlung waren. Im Rahmen der Klärung der Frage nach der Strafwürdigkeit der Tat ist daher zu prüfen, ob die Schwere der Tat eine Beschränkung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit durch Anwendung der des §118 OWiG und der BetriebsanlagenVO rechtfertigt.

Beweisantrag

- 1) Auf die Gefährlichkeit der Beladung des Schiffes wiesen lediglich blaue Kegeln hin.
- 2) Durch die Kletteraktion wurden die PassantInnen auf die Gefährlichkeit des Transportes erst aufmerksam gemacht
- 3) Weit verbreitet als Hinweis auf Radioaktivität ist das Strahlenwarnzeichen (auch Strahlenzeichen, Flügelrad oder Trefoil genannt) , nicht ein blauer Kegel

Beweismittel

- Zeuge und Schiffsfahrtsführer der MS Edo Holger Wrede zu laden in Neues Bollwerk 3 17377 Ueckermünde

- Bilder der Akte Blatt 14-20

- Zeitungsberichte:

<http://www.muensterschezeitung.de/lokales/muenster/Atomkraftgegner-blockierten-Atomschiff-auf-dem-Kanal;art993,1659285>

<http://www.wn.de/Muenster/2012/05/AKW-Bauteile-in-Muenster-Polizeikraefte-beenden-Kanal-Blockade-von-Atomkraftgegnern>

- Webseiten: Wikipedia und Sicherheitszeichen.de sowie www.schiffahrtsschule.wsv.de

(<http://de.wikipedia.org/wiki/Strahlenwarnzeichen> ,

<http://www.sicherheitszeichen.de/Sicherheitskennzeichen-Warnzeichen/Warnzeichen-Achtung-Radioaktive-Stoffe::19950.html> und

<http://www.schiffahrtsschule.wsv.de/unterrichtsmaterial/pdfs/schiffahrt.pdf>)

- Bilder von Antiatomdemos (<http://www.bz-berlin.de/bezirk/mitte/demo-gegen-atom-kraft-article356708.html> sowie http://www.zoonar.de/photo/antiatomkraftdemo-in-berlin_1907636.html)

Begründung

Der Schiffsfahrtsführer Holger Wrede wird bekunden, dass die Ladung nicht mit einem Strahlenschutzzeichen gekennzeichnet war, sondern nur mit einem „Gefahrenhinweis“ der aus zwei blauen Kegeln bestand. In der Binnenschifffahrt weisen „blaue Kegel“ auf die Beförderung gefährlicher Güter (nach ADNR) bei Tankschiffen oder Trockenfrachtern hin.

Strahlende Stoffe, hier Atommüll, bekommen jedoch während eines Transports eine besondere Bedeutung dem auch ein breites öffentliches Interesse entgegensteht.

Aus Bildern und der Berichtserstattung wird zu entnehmen sein, dass viele Badegäste und PassantInnen großes Interesse an der Aktionen zeigten und begierig Informationen über die Problematik der Atommüllverschiebung in Form von Flyern aufnahmen.

Die Inaugenscheinnahme der Webseiten (<http://de.wikipedia.org/wiki/Strahlenwarnzeichen> und <http://www.sicherheitszeichen.de/Sicherheitskennzeichen-Warnzeichen/Warnzeichen-Achtung-Radioaktive-Stoffe::19950.html>) und Bilder (<http://www.bz-berlin.de/bezirk/mitte/demo-gegen-atom-kraft-article356708.html> sowie http://www.zoonar.de/photo/antiatomkraftdemo-in-berlin_1907636.html) zeigen dass in der Öffentlichkeit das Warnzeichen für radioaktive Stoffe als Flügelradsymbol in schwarz auf gelben Grund wahrgenommen wird.

Relevanz

Es besteht eine Notwendigkeit die Bevölkerung bezüglich gefährlicher Transporte aufzuklären und das in einem Maße, die der Bevölkerung auch zugänglich ist. Sofern man nicht mit der Binnenschifffahrt vertraut ist, erschließt sich einem nicht welcher Bedeutung blaue Kegel am Buk eines Schiffes beikommen. Im Gegenzug ist das Strahlenschutzzeichen öffentlich bekannt.

Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache:

- 1) Die Streckensperrung des Kanals wurde von der Polizei aus Gefahrenabwehrgründen veranlasst.
- 2) Kleinere Boote – darunter ein Polizeiboot – fuhren mehrfach unter den SeilaktivistInnen durch.
- 3) Die AktivistInnen seilten sich erst nachdem das Atommüllschiff EDO sein Bremsvorgang eingeleitet hatte und nach Sperrung des Kanals durch die Polizei unterhalb der Brückenkante und somit in den Lichtraum größerer Schiffe ab.
- 4) Zwischen Beginn der Aktion und Sperrung des Kanals befanden sich in der Gegenrichtung keine Schiffe in Sichtweite.
- 5) Auf Grund der Baustelle an der Kanalbrücke der Wolbecker Straße war der Schiffsverkehr nur eingeschränkt mit verminderter Geschwindigkeit möglich.

Beweismittel

- Zeugnis des PHK Peters, PHK Ernst, zu laden über das Polizeipräsidium Münster, Polizeiwache Gutenbergstrasse, Gutenbergstrasse 17, 48145 Münster.
- Zeugnis des PM Wüller, zu laden über die Wasserschutzpolizei in Münster.
- Schiffsführer des Schubschiffes EDO zur Tatzeit, Herr Holger Wrede, zu laden über Neues Bollwerk 3, 17377 Ueckermünde

Begründung

Die Polizeizeugen werden bekunden, dass die Sperrung des Kanals aus Gefahrenabwehrgründen erfolgte. Die Anordnung erteilte PK Wüller von der Wasserschutzpolizei. Es gab keine Hinweise auf eine Gefährdung des Schiffsverkehrs durch die AktivistInnen, die sich bis zur Sperrung des Kanals auf Höhe der unteren Kante der Brücke aufhielten.

Der Schiffsführer des Schubbootes EDO wird bekunden, dass er von der Polizei gewarnt wurde und schon 1 Kilometer vor der Demonstration sein Bremsvorgang einleitete, ohne dass irgendjemand gefährdet wurde. *„Auf Weisung der Beamten unterbrach der Zeuge seine Fahrt und machte an eine Schiffsanlegestelle vor dem Brückenbauwerk fest.“* (Blatt 25 der Akte)

Polizei und Schiffsbesatzung werden übereinstimmend bekunden, dass unter der Hälfte der Brücke ein Baugerüst für Bauarbeiten angebracht war. Aus diesem Grund fuhren die Schiffe an dieser Stelle in verminderter Geschwindigkeit und einzeln vorbei. Sie konnte sich dort nicht kreuzen, so dass ein Schiff nur aus einer Richtung auf einmal durchfahren konnte.

„Das Anlegemanöver sowie die Fahrtunterbrechung wurden in normalen Betriebsabläufen durchgeführt. Gefährdungsrelevante Aspekte lagen nicht vor, zumal die Fahrtgeschwindigkeit in diesem Bereich des Schiffahrtsweges wegen der Baustelle stark reduziert war.“ (Bl. 25 der Akte)

„zu einer Gefährdung ist es nicht gekommen“ steht im Vermerk zum dem, was PK Wüller berichtete Bl. 26 der Akte.

Nach alledem steht fest, dass die AktivistInnen weder sich selbst noch andere Menschen gefährdeten. Eine Bestrafung der Handlung der DemonstrantInnen verstößt sowohl gegen die Meinungsfreiheit als auch gegen die Kunstfreiheit. Es ist zudem klar zwischen Gefahrenabwehr und der strafrechtlichen Beurteilung der Protestaktion zu unterscheiden.

Die Annahme der Polizei in ihrem Vermerk vom 06.11.12 (Bl.103 d.A.), die DemonstrantInnen hätten sich und Dritte durch ihre Handlung gefährdet ist eine nicht näher begründete Annahme der Anklagebehörde. Zu beachten ist weiter, dass die Aktion eine politische Demonstration war und das die Beteiligten von ihrem Recht auf Meinungsfreiheit Gebrauch machten. Die durch die

Protestaktion gegen den Transport von Atommüll auf dem Wasserweg gerichtete Handlung, bewirkte, dass die Polizei Maßnahmen zur Gefahrenabwehr veranlasste, die ihrerseits den Betriebsablauf auf dem Kanal beeinflussten. Jede Demonstration von AtomkraftgegnerInnen „stört“ in irgendeiner Weise, da sie immer Sicherungsmaßnahmen der Polizei notwendig macht, die einen solchen Transport verzögern und erschweren. Dies ist immer der Fall, unabhängig davon, ob die Versammlung auf einer Straße (der Straßenverkehr ist beeinträchtigt) oder über einer Wasserstraße statt findet. Daraus kann man aber nicht ableiten, dass es um eine rechtswidrige Tat geht. Wenn es so wäre, könnte jede Demonstration auf einer Straße bereits als eine rechtswidrige Tat bewertet werden, weil letztlich auch nicht auszuschließen ist, dass eine Einwirkung auf den Straßenverkehr erfolgen könnte. Diese rechtliche Bewertung wäre fraglos grundrechtswidrig.

Relevanz

Die unter Beweis gestellte Tatsache ist für dieses Verfahren von besonderer Relevanz, weil es zeigt, dass weder die Voraussetzungen des §2 Abs. 1 i.V. m. §8 Nr.1 BetriebsanlagenVO noch die Voraussetzungen des §118 OWiG erfüllt sind

Weiter ist anzumerken, dass durch die Annahme, eine Demonstration über einer Wasserstraße stelle eine Ordnungswidrigkeit dar, diesen Vorschriften ein Inhalt beigemessen wird, der dem Wortlaut nicht zu entnehmen ist. Die Vorschriften wurde nicht erlassen, um Demonstrationen zu unterbinden. Das ist weder der Zweck des §2 Abs. 1 i.V. m. §8 Nr.1 BetriebsanlagenVO noch des §118 OwiG. Insoweit erscheint zweifelhaft, ob die rechtsstaatlich erforderliche Bestimmtheit der Norm gegeben ist.

Die Handlung war sozialadäquat. Eine Sozialadäquate Handlung ist das Gegenteil einer grob ungehörigen Handlung nach dem §118 OWiG!

Sozialadäquates Handeln kann die Tatbestandsmäßigkeit ausschließen.

Zu beachten sind dabei insbesondere folgende Absätze aus dem Göhler Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz:

Vor § 1, Rd Nr. 26

Ob die Sozialadäquanz, d.h. ein Handeln, das von der Allgemeinheit gebilligt wird, einen Rechtsfertigungsgrund darstellt oder bereits den Tatbestand ausschließt, ist umstritten.

Zuzustimmen ist der ganz herrschender Meinung, wonach sozialadäquates Handeln den Tatbestand entfallen lässt.

§ 10 Rd. Nr. 18

Sozialadäquates Handeln, d.h. ein Handeln, dass allgemein üblich ist und von der Gemeinschaftsordnung gestattet wird (BGH 23, 226), kann die Tatbestandsmäßigkeit ausschließen

Damit stellt das Demonstrieren an, auf oder über Wasserstraßen keine ordnungswidrige Handlung dar.

Beweisantrag: Tatumstände

Zu beweisende Tatsache

- 1) im Anschluss an der Protestaktion wurde der Betroffene P. für mehrere Stunden in Gewahrsam genommen – ohne dass die Versammlung zuvor aufgelöst wurde.
- 2) Das Material der KletterInnen wurde beschädigt
- 3) Durch ihre Handlung setzte die Polizei die AktivistInnen der Gefahr des Ertrinkens aus.
- 4) Die durchgeführte Erkennungsdienstlichen Behandlung war rechtswidrig.

Beweismittel:

- Zeuge KOK Roleff und Polizeiführer POR Wittenbreder zu laden über das Polizeipräsidium Münster, Friesenring 43 in 48100 Münster
- eingesetztes SEK Beamten, zu ermitteln und laden über das LKA NRW, Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf
- Bilder von aaa (<http://www.anti-atom-aktuell.de/>) auf denen die Festgenommenen zu sehen sind.
http://www.anti-atom-aktuell.de/fotos/20120528_schiffstopps/slides/K5P29073.html
http://www.anti-atom-aktuell.de/fotos/20120528_schiffstopps/slides/K5P29137.html
- Alexander Gerschner, zu Laden Robin Wood Geschäftsstelle Hamburg, Nernsweg 32 in Hamburg
- Wiedergabeprotokoll der beschlagnahmten Gegenstände vom 10.07.2012 durch die Landespolizei Münster, anzufordern bei Polizeipräsidium Münster, Friesenring 43 in 48100 Münster, Asservatenstelle, zu der Asservatennummer 569/12

Begründung/Relevanz: :

Die Versammlung wurde nicht aufgelöst. Das Demonstrationsrecht geht dem allgemeinen Polizeirecht vor, Versammlungen sind Polizeifest.

Weil ihre Versammlung zu keinem Zeitpunkt aufgelöst wurde, hatten die DemonstrantInnen keine Verpflichtung sich zu entfernen.

Die Entfernung von Personen aus Versammlungen durch Staatsorgane ist rechtswidrig, wenn dabei die notwendigen Vorschriften und Regeln zum Ausschluss der Person aus der Versammlung bzw. zur Auflösung der Versammlung nicht eingehalten werden (siehe hierzu den vorherigen Beweisantrag).

Aktenkundig ist weiter, dass der Betroffene P. festgenommen und für eine Erkennungsdienstliche Maßnahme in das Polizeipräsidium Münster übergeben wurde, das wir der Zeuge POR Wittenbreder bekunden

Wie aus den Bildern zu entnehmen ist, wurden beide AktivistInnen bei der Räumung durch Einsatzkräfte der Polizei gefährdet. Ihnen wurde jeweils, nachdem sie auf dem Dach eines WSP Bootes abgeseilt worden sind, mit Kabelbindern hinter dem Rücken die Hände gefesselt. Wären sie über Bord gegangen wäre schwimmen unmöglich gewesen. Des Weiteren wurden div. verwendete Klettermaterialien, darunter Seile, Bandschlingen und Hängematten bei der Sicherstellung zerstört.

Bei der Herausgabe der beschlagnahmten Gegenstände wurde auf den Zustand der Klettermaterialien hingewiesen und der Zustand protokolliert. Hierbei wird gerügt, dass das Wiedergabeprotokoll nicht zu der Ermittlungsakte genommen wurde.. Herr Alexander Gerschner ist Askaktionskoordinator von Robin Wood und wird bekunden, dass das Material zerschnitten und beschädigt zurückgegeben wurde.

Neben der gefährlichen Räumung der beiden KletterInnen und der Erkennungsdienstlichen Behandlung von Herrn P., gleicht das Zerstören des Klettermaterials einer Doppelbestrafung, die nach Art. 103 GG verboten ist. Die erkennungsdienstliche Behandlung nach Polizeirecht ist ein schwerwiegender Eingriff in die Rechte des von der Maßnahme Betroffenen.

Dem Betroffenen P. wurden vor und während der Fahrt zum Polizeipräsidium weder seine Rechte erklärt noch was ihm genau vorgeworfen wurde. Selbst auf dem Polizeipräsidium konnte man ihm nicht sagen auf welche Vorwürfe die erkennungsdienstliche Maßnahmen stützt. Keiner der anwesenden PolizistInnen konnten ihm Gründe für einen Tatverdacht nennen. Selbst in der Niederschrift über die Anordnung zur erkennungsdienstliche Behandlung fehlt jegliche Begründung.

Ohne vorliegende Straftaten bestand keine Wiederholungsgefahr. Der Maßnahme fehlte also die Rechtsgrundlage.

Die Umstände der Handlung sind bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.

Beweisantrag (Zweckbestimmung)

Zu beweisende Tatsache

Die KletterInnen nutzten bei Ihrer Protestaktion Seemannsknoten sowie aus der Schifffahrt bekannte PP-Seile.

Beweismittel

- Gerichtlich bestellter sachverständigeR GutachterIn für Seemannsknoten
- Bei der Räumung eingesetzte SEK Beamte (deren Namen sind zu ermitteln, weil die Beamten anonym auftreten und die Namen nicht aktenkundig sind), zu laden über das LKA NRW ; Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf.

Begründung

Das Bildmaterial aus der Akte ist so schlecht, dass nicht zu erkennen ist, wie die KletterInnen an der Brücke gesichert sind oder wie sie ihr Material sicherten. Die einzigen einigermaßen kletterkundigen Menschen, welche die Sicherung der KletteraktivistInnen in Augenschein nahmen, sind die Beamten des SEK, die die Räumung durchführten. Diese können bekunden mit welchen Knoten die KletterInnen sich, das Transparent, die Hängematten und die Taschen sicherten: Endacht (oder Achtknoten), Palstek, Kreuzknoten, Webeleinstek, halbe Schläge, Überhandknoten, (doppelter) Spierenstich, etc. Die Beamten werden weiter bekunden, dass das Transparent mit PP-Seil gespannt worden war.

Relevanz:

Vorwurf in diesem Verfahren ist eine Benutzung einer bundeseigenen Betriebsanlage – hier einer Schifffahrtsanlage - außerhalb ihrer Zweckbestimmung. Die Verwendung von Seemannsknoten zeigt, dass die Anlage nicht außerhalb ihrer Zweckbestimmung benutzt wurde, weil Knotenkunde aus der Schifffahrt eingesetzt wurde. Die Kletternden agierten professionell und sind mit den spezifischen Gegebenheiten des Schiffsverkehrs ausreichend vertraut, als dass sie wussten, wie sie vorgehen mussten, um keine Gefährdungssituation zu erzeugen.

Beweisantrag:

Zu beweisende Tatsache

- 1) Die AktivistInnen protestierten am 28.05.2012 unter freiem Himmel
- 2) Sie führten ein Transparent mit Radioaktiv-Warnzeichen und der Aufschrift „Vermeiden statt Verschieben“ mit.
- 3) Diverse Medien wurde über die Protestaktion benachrichtigt. Sie beobachteten die Aktion und berichteten anschließend darüber.
- 4) PassantInnen und Badegäste beteiligten sich spontan an der Versammlung.
- 5) Zwischen den mindestens 10 Beteiligten gab es eine Interaktion.

Beweismittel

- Beweisbilder aus der Akte Bl. 14 - 20 d.A.
- Bilder der Homepage von aaa, abzurufen unter http://www.anti-atom-aktuell.de/fotos/20120528_schiffstopp-ms/index.html
- Berichterstattung in den Medien: WDR, WN, MZ, etc.
- PHK Peters, PHK Ernst, zu laden über das Polizeipräsidium Münster, Polizeiwache Gutenbergstrasse, Gutenbergstrasse 17, 48145 Münster.
- PM Wüller, zu laden über die Wasserschutzpolizei in Münster.

Begründung

Aus den Bildern wird zu entnehmen sein, dass die KletterInnen ein Transparent mit einem Radioaktiv-Warnzeichen und der Aufschrift „Vermeiden statt Verschieben“ mitführten. Sie hielten weiter Antiatom-Fahnen in der Hand.

Aus den Bildern der aaa-Seite wird zu entnehmen ein, dass eine Person sich der Versammlung spontan anschloss und auf das Baugerüst an der Brücke kletterte, um seitlich von der SeilaktivistInnen eine Antiatom-Fahne anzubringen.

Aus der Berichtserstattung über die Aktion wird zu entnehmen sein, dass sehr viel über die Aktion berichtet wurde. Viele PassantInnen befürworteten die Aktion und bedankten sich dafür dass die AktivistInnen informierten. DemonstrantInnen am Ufer verteilten Flugblätter, viele PassantInnen fragten ausdrücklich danach. Die Polizeibeamten vor Ort konnten feststellen, dass mindestens drei Personen Informationsmaterial aus der Versammlung heraus an Schaulustige verteilten, das ist aus einem Vermerk Blatt 10 und 11 der Akte (Akte Lecomte) zu entnehmen. Die Beamten, die vor Ort eingesetzt wurden, werden es in einer Vernehmung bestätigen. Die Beamten werden weiter bekunden, dass zwei Personen von der Brücke aus die KletterInnen sicherten. Es gab offensichtlich eine Rollenaufteilung und eine Interaktion zwischen den Beteiligten. Die Beamten werden bekunden, dass die Beteiligten Handys nutzten, um miteinander zu kommunizieren, die Akustik ermöglichte eine störungsfreie verbale Kommunikation nicht.

Relevanz

Diese Tatsachen sind von erheblicher Bedeutung für dieses Verfahren, weil daraus zu schließen ist, dass es sich um eine Versammlung handelte.

Weiter kann eine solche Versammlung vom Sinn und Zweck einer Bestrafung nach §2 Abs. 1 i.V. m. §8 Nr.1 BetriebsanlagenVO und oder §118 OWiG erfasst sein.

In einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 22. Februar 2011 wo es um eine Rechtsgüterabwägung zwischen Eigentumsstörung und Versammlungsfreiheit auf dem Privatgelände der Betreiberin des Frankfurter Flughafens Fraport ging, hat das Gericht geurteilt,

dass Fraport in den Räumlichkeiten des Flughafens Demonstrationen nur unter strengen Bedingungen untersagen darf.

Zitat:

Von der öffentlichen Hand beherrschte gemischtwirtschaftliche Unternehmen in Privatrechtsform unterliegen ebenso wie im Alleineigentum des Staates stehende öffentliche Unternehmen, die in den Formen des Privatrechts organisiert sind, einer unmittelbaren Grundrechtsbindung. Die besondere Störanfälligkeit eines Flughafens rechtfertigt nach Maßgabe der Verhältnismäßigkeit weitergehende Einschränkungen der Versammlungsfreiheit, als sie im öffentlichen Straßenraum zulässig sind (BVerfG, 1 BvR 699/06 vom 22.2.2011, Absatz-Nr. (1 - 128))

Es erscheint gerade nicht aus der Luft gegriffen zu sein, dieses Urteil auf dem Gegenstand dieses Verfahrens zu übertragen und die Frage der Grundrechtsbindung und der Rechtsgüterabwägung zwischen der Betriebsanlagenverordnung ; die Anwendung von §118 OWiG und der Versammlung unter die Lupe zu nehmen.

Weil es um gesamtstaatliche Aufgaben geht, unterliegen Betriebsanlagen nach hiesiger Meinung genauso wie der Frankfurter Flughafen einer unmittelbaren Grundrechtsbindung. Hinzu kommt, dass die Betriebsanlagen im Staatsbesitz sind. Eine Demonstration an einer Brücke über eine Wasserstrasse fällt im Schutzbereich des Versammlungsrechts (Art. 8 GG).

Am Frankfurter Flughafen wurde versucht, unliebsame Demonstrationen per „Hausverbot“ also durch Ausübung der Hausrechtes zu unterbinden, die Staatsgewalt wurde zur Hilfe gerufen. In Fall des Atomtransportes ist es ähnlich. Mit der Verhängung eines Bußgeldes und Anwendung der Betriebsanordnungsverordnung sowie des §118 OWiG soll der Protest gegen die gefährliche, tödliche Atomtechnologie unterbunden bzw. bestraft werden.

Der enge Nexus zwischen Versammlungszweck und Versammlungsort gebietet aber, dass der Kanal insgesamt als wirkungsmächtiger Versammlungsort bzw. aussagekräftige Kulisse für ein spezifisches Versammlungsgeschehen am Garantiegehalt des Art. 8 Abs. 1. und 5 GG teilhaben. Insbesondere dann, wenn der mit der Veranstaltung verbundene Kommunikationszweck in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser Örtlichkeit steht, liegt ein gewichtiger Grund dafür vor, den örtlichen Schutzbereich des Art. 8 I GG auch dann zu eröffnen, wenn die Demonstrationsnutzung über den eigentlichen Nutzungszweck hinausgeht. Das ist vorliegend der Fall. Der Protest richtete sich direkt gegen ein Atommülltransport auf dem Wasserweg.

Die besondere Störanfälligkeit eines Flughafens rechtfertigt nach Maßgabe der Verhältnismäßigkeit weitergehende Einschränkungen der Versammlungsfreiheit, als sie im öffentlichen Straßenraum zulässig sind, sagt das Bundesverfassungsgericht. Es wird im Falle einer Betriebsanlage ebenfalls der Fall sein.

Fakt ist aber dass die Versammlung unter freiem Himmel auf und an der Brücke in keiner Weise geeignet war, die Sicherheit zu gefährden. Auch erfolgte keine Durchsage über eine Versammlungsauflösung an alle VersammlungsteilmehrInnen durch die Polizei.

Das Motiv der Angeklagten als Versammlungsteilnehmerin ist augenscheinlich der Protest gegen die Atomkraft. Es handelte sich um ein altruistisches Tatmotiv und eine sozialadäquate Handlung. Eine sozialadäquate Handlung ist das Gegenteil einer grob ungehörigen Handlung nach dem §118 OWiG!

Sozialadäquates Handeln kann die Tatbestandsmäßigkeit ausschließen.

Zu beachten sind dabei insbesondere folgende Absätze aus dem Göhler Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz:

Vor § 1, Rd Nr. 26

Ob die Sozialadäquanz, dh ein Handeln, das von der Allgemeinheit gebilligt wird, einen

*Rechtfertigungsgrund darstellt oder bereits den Tatbestand ausschließt, ist umstritten.
Zuzustimmen ist der ganz herrschender Meinung, wonach sozialadäquates Handeln den Tatbestand entfallen lässt.*

§ 10 Rd. Nr. 18

*Sozialadäquates Handeln, dh ein Handeln, dass allgemein üblich ist und von der
Gemeinschaftsordnung gestattet wird (BGH 23, 226), kann die Tatbestandsmäßigkeit ausschließen*

Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache:

Die AktivistInnen sind gut ausgebildete Kletterer und sind auch in verschiedene Techniken der Höhenrettung ausgebildet.

Bei Kletteraktionen haben die „Seilwachen“ sowie die „Rettungspersonen“ genau definierte Sicherungsaufgaben, welche jede etwaige „Blockaden“ ausschließen.

Beweismittel:

Zeuge Simon Brommer. Zu laden über Landeskriminalamt Baden-Württemberg, Taubenheimer Str. 85, 70372 Stuttgart.

Der Zeuge Simon Brommer wird Aussagen über die Qualität dieser Ausbildung, insbesondere über den besonders hohen Stellenwert von Sicherheitsaspekten bei der Kletterausbildung von

AktionskletterInnen bekunden.

Er wird bekunden, dass die div. Rettungstechniken sogar den größten Teil der praktischen Kletterausbildung ausmacht.

Der Zeuge Brommer wird insbesondere bekunden, dass ganz allgemein in der „Szene“ der AktionskletterInnen eine ganz ausgeprägte Sicherheitskultur vorherrscht.

Der Zeuge Brommer hat als verdeckter Ermittler mehrere Monate lang Ermittlungen und Beobachtungen innerhalb der Ökologiebewegung, insbesondere bei aktiven Studenten der Universität Heidelberg getätigt.

Im Rahmen dieser Tätigkeiten hat er auch unter seiner Tarnidentität „Simon Brenner“ an einer Schulung für angehende AktionskletterInnen, sowie später an diversen Aktionen, wie z.B. an der sog. „Südblockade“ anlässlich des Castortransportes nach Gorleben, im Jahr 2010 teilgenommen.

Der Zeuge Brommer kann Angaben über die Funktion und Sicherheit bei Kletteraktionen machen.

Der Zeuge Brommer ist als Polizeibeamter, der geschult ist, sorgfältig zu Beobachten und sachlich zu berichten in ganz besonderer Weise als Zeuge geeignet.

Ausserdem gelten Polizeibeamte bei deutschen RichterInnen als besonders glaubwürdig.

Relevanz für das Verfahren:

Die Tatsache ist wesentlich, weil sich aus den Aussagen ergibt, dass Demonstrationen von erfahrenen AktivistInnen sorgfältig, verantwortungsvoll und umsichtig, grundsätzlich so geplant, vorbereitet und durchgeführt werden, daß eine Eigen- oder Fremdgefährdung verhindert wird.

Auch bei der hier verhandelten Demonstration hat -Abgesehen von etw. Handlungen der Polizei- zu keinem Zeitpunkt eine Gefahr für die AktivistInnen bestanden.

Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache:

Die AktivistInnen in den Seilen leisteten gegen den Polizeieinsatz keinen Widerstand.

Beweismittel

- eingesetzte Beamten des SEK Bielefeld (deren Namen sind zu ermitteln, weil die Beamten anonym auftreten und die Namen nicht aktenkundig sind). Zu laden über LKA NRW, Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf

Begründung

Die KletterInnen wurden durch ein Sondereinsatzkommando geräumt. Der Einsatz einer Einheit, die üblicherweise gegen Terroristen eingesetzt wird, erscheint hier völlig übertrieben. Die Beamten werden bekunden, dass die KletterInnen bei ihrer Räumung keinen aktiven Widerstand leisteten und sich passiv verhielten.

Relevanz

Diese Tatsache ist bei der Rechtsgüterabwägung von Relevanz. Die DemonstrantInnen hatten ein altruistisches Tatmotiv, sie wollten mit ihrer Aktion auf den Atomtransport und die dazugehörigen Gefahren aufmerksam machen. Ihre Motive und Handlung waren somit sozialadäquat und keines Fall im Widerspruch zur Gemeinschaftsordnung. Eine überwiegende Mehrheit der Bevölkerung lehnt die Atomkraft ab. Die KletterInnen und ihre MitstreiterInnen auf der Brücke und neben dem Kanal machten von ihrem Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit Gebrauch.

Das passive Verhalten der DemonstrantInnen war darauf angelegt, ihrer politische Gesinnung Ausdruck zu verleihen (Art. 5 GG). Dabei handelte es sich eben auch um die Durchsetzung ihrer Positionen. Das Verhalten der AktivistInnen war dabei auch unter dem Gesichtspunkt rechtmäßig, als ihnen keine Verpflichtung zur aktiven Mithilfe an einer gegen sie gerichteten polizeilichen Maßnahme abverlangt werden kann.

Objektive Anhaltspunkte, die den Schluss zulassen würden, die KletterInnen haben aus Spaß blockieren wollen, sind nicht gegeben. Dies gilt umso mehr, als sie sich ohne Widerstand räumen ließen, so dass sie nach außen lediglich ihren Willen, ihre Einstellung zu Atomkraft plakativ und medienwirksam zu verbreiten, manifestiert haben.

Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache:

Für die Brücke um die es in diesem Verfahren geht, liegt keine Ausnahmegenehmigung nach §4 der Strompolizeiverordnung Nummer 106 vor.

Begründung:

§4 der Strompolizeiverordnung Nummer 106 regelt:

§ 4

(1) Ausnahmen von dem Benutzungsverbot nach § 2 oder dem Betretungsverbot nach § 3 können

1. durch Einzelgenehmigung,
2. durch allgemeine Genehmigung für bestimmte Personengruppen oder bestimmte Benutzungsarten zugelassen werden.

(2) Eine Einzelgenehmigung nach Absatz 1 Nr. 1 wird dem Berechtigten unter dem Vorbehalt des Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Der Berechtigte hat die Genehmigungsurkunde mitzuführen und auf Verlangen den Beamten der Polizei und den mit strompolizeilichen Vollzugsaufgaben beauftragten Bediensteten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auszuhändigen.

(3) In dringenden Fällen kann die Einzelgenehmigung mündlich erteilt werden.

⌋ Eine allgemeine Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 2 wird durch das Schild 3 der Anlage zu dieser Verordnung erteilt. Das Schild mit der im Einzelfall erforderlichen Aufschrift wird unter dem Schild 1 oder 2 angebracht.

Es gibt weder eine allgemeine Ausnahmegenehmigung für bestimmte Personengruppen noch eine Genehmigung für bestimmte Benutzungsarten für die Brücke um die es im vorliegenden Fall geht, die diese vom Nutzungsverbot des §2 ausnehmen würde. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass Brücken, die generell der Öffentlichkeit zur Nutzung zur Verfügung stehen und deren Zweck gerade die öffentliche Nutzung ist schlicht niemals gemeint waren bei Erlass der Strompolizeiverordnung Nummer 106. Sie darauf jetzt anzuwenden stößt dementsprechend schnell an logische Grenzen.

Relevanz:

Da keine Ausnahmegenehmigung über die Nutzung der Brücke vorlag, mussten die Betroffenen davon ausgehen, dass ihnen die Brücke nicht explizit vorenthalten war und sonstige Regelungen wie beispielsweise das Grundgesetz, insbesondere das Recht auf Versammlungsfreiheit, auf der Brücke ihre Gültigkeit behalten.

Die Zeug_innen werden bekunden, dass für die Brücke keine Ausnahmeregelungen vorliegen.

Beweismittel:

Vernehmung von

- Präsident der WSD West, Michael Wempe, zu laden über Wasser- und Schifffahrtsdirektion West, Cheruskerring 11, 48147 Münster
- Presse- und Öffentlichkeitsreferentin WSD-West, Renate Schäfer, zu laden über Wasser- und Schifffahrtsdirektion West, Cheruskerring 11, 48147 Münster

Ich beantrage einen schriftlichen und verlesenen Gerichtsbeschluss

Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache:

- An der Brücke stehen keine Verbotsschilder bzgl. erlaubter bzw verbotener Nutzungsmöglichkeiten bzw mit sonstigen Nutzungshinweisen der Strompolizei.

Begründung/ Relevanz:

Nach § 27 (1) WaStrG dürfen Strompolizeiverordnungen ausschließlich zum Zweck der Gefahrenabwehr erlassen werden.

(1) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird ermächtigt, Rechtsverordnungen zur Gefahrenabwehr nach § 24 Abs. 1 (Strompolizeiverordnungen) zu erlassen.

Sämtliche Ausführungen strompolizeilicher Anordnungen müssen also, um ihre Zweckbestimmung nachzuvollziehen und einzugrenzen, darauf überprüft werden, welche Gefahren dadurch abgewehrt werden sollen und sind auch eben so und ausschließlich so auszulegen und anzuwenden.

Die Strompolizeiverordnung Nummer 106 hat den Anlagenschutz zum Zweck:

Nr. 106 Strompolizeiverordnung zum Schutz bundeseigener Schiffs- und Betriebsanlagen an Bundeswasserstraßen im Bereich der Wasser- und Schiffsdirektionen Nordwest, Mitte, West und Ost (Betriebsanlagenverordnung)

Nach §2 ist zwar eine Benutzung außerhalb der Zweckbestimmung verboten, davon explizit ausgenommen sind jedoch Fußgänger.

§ 2

(1) Es ist verboten

1. außerhalb ihrer Zweckbestimmung die bundeseigenen Schiffs- und Betriebsanlagen, zum Beispiel Schleusen, Schleusenkanäle, Wehre, Schiffshebewerke, Sicherheitstore, Sperrwerke, Schutzhäfen, bundeseigene Talsperren, Düker, Brücken, Kanalbrücken, Bau- und Schirrhöfe, Betriebswege, Bühnen,

2. bundeseigene Ufergrundstücke

besonders durch Betreten, Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen aller Art, durch Zelten, Viehtreiben, Reiten oder durch Entzünden von Feuer zu benutzen.

Hiervon ausgenommen ist das Betreten der Betriebswege oder der bundeseigenen Ufergrundstücke durch Fußgänger.

(2) Das Benutzungsverbot kann durch das Schild 1 der Anlage zu dieser Verordnung kenntlich gemacht werden.

Die Regelung ist in sich bereits un schlüssig:

Sie verbietet die Benutzung bundeseigener Ufergrundstücke besonders durch Betreten, wovon jedoch das Betreten durch Fußgänger ausgeschlossen ist. Wie sonst sollte etwas betreten werden, wenn nicht als Fußgänger_in? Wir haben es also mit einer mindestens grob fahrlässig uneindeutig formulierten Verordnung zu tun, die es nun eindeutig auszulegen gilt. Dies ist ein nicht auflösbares Dilemma. Einzig sinnvoll erscheinende Auslegung der Regelung ist, dass §2 sich nicht auf Nutzung durch Aufenthalt bezieht, sondern lediglich auf Tätigkeiten, die über bloßen Aufenthalt hinausgehen und außerdem gefährdenden Charakter haben. Beides ist in vorliegendem Fall nicht gegeben. Dem

Bestimmtheitsgebot wird insbesondere §2 dieser Verordnung alles andere als gerecht.

Um auch Fußgänger_innen ein Betreten zu untersagen bedarf es einer expliziten Beschilderung. §2 sieht eine Beschilderung zum Verbot der Fehlbenutzung nicht zwingend vor. §3 jedoch, also der Absatz, der sich explizit mit Fußgänger_innen befasst, hat keine Kann-Regelung, sondern enthält eine klare Vorschrift zum Thema Beschilderung:

§ 3

(1) Fußgängern kann das Betreten einzelner Betriebswege oder bundeseigener Ufergrundstücke verboten werden, wenn im Einzelfall der für die Schifffahrt erforderliche Zustand der Bundeswasserstraße durch das Betreten gefährdet wird.

(2) Das Betretungsverbot wird durch das Schild 2 der Anlage zu dieser Verordnung erlassen.

Ein solches Schild war an der Brücke nicht angebracht. Von einem Nutzungsverbot nach §3 kann also keine Rede sein, daher auch nicht von einem Verstoß dagegen.

Die Ortsbegehung ist insbesondere notwendig, weil sich seit den Zeiten des Studiums des hier vorsitzenden Richters möglicherweise Gegebenheiten vor Ort geändert haben könnten, Schilder könnten aufgebaut oder entfernt worden sein. Historisch vorhandenes Wissen über die Örtlichkeiten ist somit zur Klärung des Falls absolut nicht ausreichend.

Beweismittel:

- Ortsbegehung
- Vernehmung von
 - Präsident der WSD West, Michael Wempe, zu laden über Wasser- und Schifffahrtsdirektion West, Cheruskerring 11, 48147 Münster
 - Presse- und Öffentlichkeitsreferentin WSD-West, Renate Schäfer, zu laden über Wasser- und Schifffahrtsdirektion West, Cheruskerring 11, 48147 Münster

Ich beantrage einen schriftlichen und verlesenen Gerichtsbeschluss

Beweisantrag:

Zu beweisende Tatsache:

Die Strompolizeiverordnung Nummer 106 ist innerhalb der WSD weitgehend unbekannt. Sie wurde in der Vergangenheit noch nie zur Verfolgung politischer Aktionen herangezogen.

Begründung:

Auf der Homepage der WSD gibt es explizit eine Rubrik in der es um die Ordnung des Schiffsverkehrs und die geltenden Schifffahrtspolizeiverordnungen geht. Die Formulierung der im folgenden zitierten Liste enthält die hier herangezogene Verordnung nicht:

Ordnung des Schiffsverkehrs: Im Bereich der WSD Südwest gelten für die Regelung des Schiffsverkehrs folgende Polizeiverordnungen:

- *auf dem Rhein:
die [Rheinschifffahrtspolizeiverordnung](#) (RheinSchPV) vom 19. Dezember 1994*
- *auf der Mosel:
die [Moselschifffahrtspolizeiverordnung](#) (MoselSchPV) vom 03. September 1997*
- *auf dem Neckar, der Lahn und der Saar:
die [Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung](#) (BinSchStrO) vom 08. Oktober 1998*

Die von der WSD Südwest erlassenen schifffahrtspolizeilichen Verordnungen ändern vorübergehend diese Polizeiverordnungen ab.

Verstöße gegen diese Verordnungen und weitere schifffahrtspolizeiliche Vorschriften werden von den Wasserschutzpolizeibehörden der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Hessen und Saarland bei der WSD Südwest - Bußgeldstelle - zur Anzeige gebracht und hier geahndet.

Diese Seite bezieht sich auf den Zuständigkeitsbereich der WSD Südwest, auf den konkreten Seiten der WSD West findet sich keine entsprechende Liste, sondern lediglich ein einziger Hinweis auf das Vorhandensein strompolizeilicher Verordnungen:

Zum Wasserwegerecht gehört auch die sog. Strompolizei (hoheitliche Abwehr von Gefahren für die Schiffbarkeit der Wasserstraßen). Hier berät und unterstützt das Dezernat R die Wasser- und Schifffahrtsämter im Zusammenhang mit sog. strompolizeilichen Verfügungen sowie sog. strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigungen. Außerdem wird das Dezernat R als Widerspruchsbehörde tätig, wenn gegen die genannten strompolizeilichen Maßnahmen Widerspruch eingelegt wird, und führt auch die entsprechenden gerichtlichen Verfahren.

Relevant sind diese Internetseitenauszüge, weil sie belegen, dass die Verfolgung in diesem Verfahren ausschließlich politischer Motivation entspringt und die Verfolgung von Verstößen gegen die Strompolizeiverordnung Nummer 106 nicht zum Alltagsgeschäft der WSD gehört. Das ergibt sich schon alleine daraus, dass in den Ermittlungen erst krampfhaft versucht wurde, Straftaten zu finden bzw konstruieren und erst als sich abzeichnete, dass hier kein strafbares Verhalten hineinzudeutieren war, auf den letzten möglichen Strohhalm zurückgegriffen wurde. Zweck der Strompolizeiverordnung Nummer 106 bei Erlass war nicht die Verfolgung unliebsamen politischen Engagements.

Sowohl der Präsident der WSD West als auch die Leiterin der Presseabteilung werden bestätigen, dass ihnen keine Fälle bekannt sind, in denen die Strompolizeiverordnung 106 zur Verfolgung politischer Aktionen herangezogen wurde.

Beweismittel:

Inaugenscheinnahme der Internetseiten:

http://www.wsd-suedwest.wsv.de/schiffahrt/ordnung_schiffsverkehrs/index.html

sowie

http://www.wsd-west.wsv.de/wir_ueber/struktur/dez_r.html#feld5

Vernehmung von

- Präsident der WSD West, Michael Wempe, zu laden über Wasser- und Schifffahrtsdirektion West, Cheruskerring 11, 48147 Münster
- Presse- und Öffentlichkeitsreferentin WSD-West, Renate Schäfer, zu laden über Wasser- und Schifffahrtsdirektion West, Cheruskerring 11, 48147 Münster

Ich beantrage einen schriftlichen und verlesenen Gerichtsbeschluss

Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache

Die Produktion von Atomenergie ruft gravierende gesundheitliche Schäden mit oft tödlichem Ausgang hervor.

Beweismittel

- Dr. Alfred Körblein, Diplomphysiker
Untere Söldnergasse 8, 90403 Nürnberg
- Dr. med. Ira Helfand
zu laden über Physicians for Social Responsibility, 1875 Connecticut Avenue, NW, Suite 1012, Washington, DC, USA
- Prof. Dr.med. Dr. h.c. Edmund Lengfelder, Strahlenbiologe und Arzt, zu laden über Otto-Hug-Strahleninstitut, Peter-Michels-Str. 54, 50827 Köln
- Dr. Reinhold Thiel, Facharzt für Allgemeinmedizin, Leharweg 3, 89250 Senden
- Dr. Margaret Chan, WHO-Generaldirektorin, Director-General's Office, World Health Organization, Avenue Appia 20, 1211 Geneva 27, Schweiz
- Ralph J. Cicerone, President of the National Academy of Sciences and Chair of the National Research Council, zu laden über National Academy of Sciences, 500 Fifth Street, NW, Washington, DC 20001
- Tilman Ruff : Associate Professor, zu laden über Disease Prevention & Health Promotion Unit, Nossal Institute for Global Health at University of Melbourne
Level 4, Alan Gilbert Building
161 Barry Street
The University of Melbourne
Carlton, Victoria, 3010
- Augustin Janssens, Head of Radiation Protection Unit, zu laden über Europäische Kommission
Rue de la Loi 200
1049 Bruxelles, Belgien
- Dr Ian Fairlie, Ph.D., degree in radiation biology
Consultant in Environmental Radiation
115 Riversdale Road
LONDON N5 2SU
United Kingdom
- Dr. med. Winfrid Eisenberg zu laden über IPPNW, Körtestraße 10, 10967 Berlin
- Reinhold Thiel, Facharzt für Allgemeinmedizin zu laden über IPPNW, Körtestraße 10,

10967 Berlin

- Inaugenscheinnahme wissenschaftlicher Artikel:

> „Risk of cancer after low doses of ionising radiation: retrospective cohort study in 15 countries“, Cardis et al., 2005, British Medical Journal (331: 71)

> Kaatsch P, Spix C, Schmiedel S, Schulze-Rath R, Mergenthaler A, Blettner M: „Epidemiologische Studie zu Kinderkrebs in der Umgebung von Kernkraftwerken.“ Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und des Bundesamtes für Strahlenschutz, 2007.

> Biological Effects of Ionizing Radiation report VII (BEIR VII), Phase 2 (2006) „Health Risks from Exposure to Low Levels of Ionizing Radiation“, von Committee to Assess Health Risks from Exposure to Low Level of Ionizing Radiation, Board on Radiation Effects, Research Division on Earth and Life Studies, National Research Council of the National Academies

ISBN 0-309-09156-X

> European Commission, Directorate H.4, Radiation Protection 2008: „Emerging Issues on Tritium and Low Energy Beta Emitters“, Radiation Protection No 152

Begründung

1. Auswirkungen von Radioaktivität auf den menschlichen Körper

1.1. Elemente und Wirkung

Der sachverständige Zeuge, Arzt und Strahlenexperte Dr. med. Eisenberg wird ausführlich darstellen wie radioaktive Elemente aus AKW schädlich auf den menschlichen Organismus einwirken.

Die hohe Gefährlichkeit radioaktiver Stoffe besteht darin, dass der menschliche Organismus die Radioaktivität von Stoffen nicht wahrnimmt und sie somit anstelle nicht-schädlicher Elemente verstoffwechselt und in Geweben anreichert.

Er wird aussagen, dass u.a. folgende radioaktive Elemente beim Normalbetrieb von Atomkraftwerken an Luft und Wasser abgegeben werden und von dort in die Organismen der im AKW-Umkreis lebenden Menschen gelangen: Tritium (H-3, schwerer Wasserstoff), radioaktiver Kohlenstoff (C-14), Strontium (Sr-90), Jod (I-131), Cäsium (Cs-137), Plutonium (Pu-239), radioaktive Edelgase wie Krypton (Kr-85), Argon (Ar-41) und Xenon (Xe-133).

Der Strahlenbiologe wird darlegen, dass Strontium-90, ein Betastrahler mit einer Halbwertszeit von 28,8 Jahren anstelle von Calcium zum Knochenaufbau verstoffwechselt wird, wo es durch interne Strahlung zu einer Schädigung des Knochenmarks führt und in der Folge Leukämie, Blutkrebs, auslösen kann. Dies geschieht vor allem bei Kindern, deren Knochen noch wachsen. Selbst geringe Mengen von Strontium-90 gehören deswegen zu den gefährlichsten Auslösern für Leukämie bei Kindern.

Cäsium 137 wird anstelle von Kalium aufgenommen und über den Blutkreislauf in die Muskulatur und gesamten Organismus gelangt. Als Folge einer Verstrahlung mit Cäsium kann es zur Schädigung der Erbsubstanz kommen, deren Folge Missbildungen und geistige Retardierung in der Folgegeneration der verstrahlten Personen sind. Plutonium gelangt vor allem inhalativ, also durch Einatmen, in den menschlichen Körper und kann zu Lungenkrebs führen. Radioaktives Jod wird anstelle des normalen Jods in der Schilddrüse angereichert und führt zu Schilddrüsenkrebs.

Der sachverständige Zeuge Janssens, Vorsitzender des Radiation Protection Units der

Europäischen Kommission wird in Bezug auf das von der EU Kommission herausgegebenen Papiers "Emerging Issues on Tritium and Low Energy Beta Emitters" auf die schädliche Wirkung von Tritium auf den menschlichen Körper eingehen: Tritium werde von Atomkraftwerken und andere Atomanlagen in großen Mengen über ihren Kamin und ihr Abwasser in die Umgebung freigesetzt. Dort verbinde sich Tritium leicht mit Sauerstoff zu tritiiertem Wasser (HTO), in welcher Form es zu 99 % vorliegt und so einen Teil der Luftfeuchtigkeit bilde. Er wird aussagen, dass Tritium und HTO Menschen durch die Aufnahme in den Körper schädigen. Dies geschehe beim Menschen vorrangig durch Einatmen, aber auch durch Essen und Trinken. Einmal im Körper, diffundiere das radioaktive Wasser schnell durch alle Zellmembranen und werde ein Teil des gesamten Körperwassers, innerhalb und außerhalb der Zellen. Dies bedeute, dass das radioaktive Wasser in allen Organen innere Strahlung entfalte. Neben dem als radioaktives Wasser gebundenen Tritium entstehe auch das organisch gebundene Tritium (OBT), in welcher Form das Tritium eine Halbwertszeit von bis zu 550 Tagen aufweist. Tritium könne so in alle organischen Strukturen eingebaut und auch an Genstrukturen gebunden werden. Selbst mit der geringen Reichweite der abgestrahlten Elektronen verursache es hier Schäden an den Genen.

1.2. interne und externe Strahlung

Lengfelder wird weiterhin die Auswirkungen der verschiedenen Strahlenarten auf den menschlichen Körper darlegen. Er wird aufzeigen, dass die externe Strahlung auf den menschlichen Körper solange wirkt, wie er sich unter Bestrahlung befindet. Demgegenüber wird er die interne Strahlung stellen, die auftritt, wenn radioaktive Partikel über die Nahrung oder die Atemluft aufgenommen werden. Im Falle interner Verstrahlung dauere die schädigende Wirkung der Strahlen im Körper an, auch wenn die Person sich von der Strahlungsquelle entferne. Der Strahlenbiologe wird darstellen, dass sich die radioaktiven Partikel in bestimmten Geweben anreichern und auch wenn die durchschnittliche Strahlungsmenge auf den gesamten Körper relativ gering sein mag, kann die Strahlendosis in bestimmten Geweben ungleich höher sein und somit zu Zellentartungen und Krebs führen. Als aktuelles Beispiel für das Auftreten interner Strahlung wird er die Verstrahlung von Trinkwasser und Lebensmitteln in Japan als Folge der Reaktorkatastrophe von Fukushima anführen, infolge derer ein Anstieg von Krebserkrankungen wahrscheinlich ist.

Wie es zum Auftreten von interner Strahlenbelastung für die Menschen in der AKW-Umgebung kommt, werden die sachverständigen Zeugen Diplomphysiker Dr. Alfred Körblein, der Strahlenbiologe und Arzt Prof. Dr.med. Dr. h.c. Edmund Lengfelder und der Arzt und Strahlenexperte Dr. Reinhold Thiel darlegen.

Der Diplomphysiker Dr. Alfred Körblein vom Umweltinstitut München wird erörtern, wie es zu der Belastung der Bevölkerung um AKW durch interne Strahlung kommt. Hierfür wird er ausführen dass schon beim AKW-Normalbetrieb die bei der Kernspaltung entstehenden diffusionsfähigen radioaktiven Spaltgase in den Kühlwasserkreislauf gelangen. Körblein wird darlegen, dass durch die regelmäßig auftretenden Defekte an Brennstäbe weitere radioaktive Spaltprodukte austreten und bei der üblichen Reinigung des Kühlwassers in die Umwelt gelangen. Bei einem Störfall, wie sie regelmäßig auch in deutschen AKW auftreten, gelangen häufig große Mengen radioaktiver Stoffe in die Umwelt.

Körblein wird darauf hinweisen, dass die Umgebung von AKW im Rahmen der regelmäßig durchgeführten AKW-Revisionen, bei denen auch die verbrauchten Brennstäbe gewechselt werden, massiv erhöhten Strahlenwerten ausgesetzt sind. Der Zeuge wird

dies durch den Fakt erklären, dass zur Entnahme der verbrauchten Brennstäbe der Deckel des Druckbehälters geöffnet werden muss und somit durch das Lüftungssystem deutlich mehr Radioaktivität entweicht als das im Normalbetrieb der Fall ist. Dabei entweichen neben radioaktivem Kohlenstoff weitere Radionuklide wie Tritium, Jod 131, Caesium 137, radioaktive Edelgase sowie das schwer zu messende Strontium 90 und Spuren von Plutonium 239. Er wird Daten vorlegen, die beweisen, dass es für zahlreiche AKW Aufzeichnungen der Strahlungsfreisetzung gibt, die stets in dem Quartal, in dem eine Revision durchgeführt wurde, auftreten. So erhöhe sich die Abgabe von Edelgasen innerhalb eines Tages - dem Tag der Revision mit Brennstabwechsel - um das 160-Fache. Dies bedeute dass innerhalb weniger Tage etwa ein Drittel der Gesamtjahresausstoße für Edelgase auftrete, wobei es bei Jod sogar die Hälfte sei.

Der Strahlenexperte wird darauf hinweisen, dass radioaktive Spitzenwerte, die beim Wechsel der Brennelemente auftreten, eine mögliche Erklärung für erhöhte Leukämieraten bei Kleinkindern in der Umgebung von Atomkraftwerken sein könnten. Er wird erörtern, dass Schwangere, ebenso wie die übrige Bevölkerung, in den Phasen der offenen Reaktordruckgefäße über die Atmung vermehrt radioaktive Nuklide aufnehmen.

Der sachverständige Zeuge, Arzt und Strahlenbiologe, Dr. med. Fairlie wird aussagen, dass die Emissionsspitzen eine Gefahr für Kinder, ganz besonders für die extrem strahlensensiblen Embryos darstellen. Fairlie wird seine Empfehlung an schwangere Frauen aussprechen, sich in Zeiten von AKW- Revisionen mit Brennelementwechseln nicht im Umfeld von Atomkraftwerken aufzuhalten.

Der Zeuge Körblein wird die Wirkung von radioaktivem Kohlenstoff und Tritium auf den Organismus Schwangerer darlegen. Über die Atemluft, Essen und Trinken gelangen die strahlenden Teilchen in den mütterlichen Körper, wo sie über die Blutbahn auch die Plazenta und den Embryo bzw. Fetus erreichen. Das sehr schnell wachsende ungeborene Kind baue die radioaktiven Isotope in seine Organe ein, wo sie lange Zeit verbleiben und genetische sowie Organschäden verursachen können.

1.3. Niedrigstrahlung und Strahlengrenzwerte

(Strahlengrenzwerte, Niedrigstrahlung, Strahlensensibilität von Kindern)

Die sachverständigen Zeugen Dr. med. Margaret Chan, Ärztin und amtierende WHO-Generaldirektorin, Dr. Ralph J. Cicerone, amtierender Präsident der National Academy of Sciences und des National Research Council der USA, Dr. med. Helfand und Dr. med. Ruff werden die Schädlichkeit von Niedrigstrahlung und die darausfolgende Unzulässigkeit von Strahlengrenzwerten darlegen.

Die sachverständige Zeugin Dr. med. Margaret Chan, Ärztin und amtierende WHO-Generaldirektorin, wird die Existenz von Strahlengrenzwerten, unter denen eine gesundheitliche Schädigung für den Menschen nicht auftritt, entkräften und feststellen, dass es keine ungefährlichen Niedrigwerte radioaktiver Strahlung gibt.

Der sachverständige Zeuge Dr. Ralph J. Cicerone, amtierender Präsident der National Academy of Sciences und des National Research Council der USA wird auf Grundlage des vom National Research Council 2006 publizierten Reviews "Biological Effects of Ionizing Radiation report" ebenfalls aussagen, dass jegliche Exposition zu radioaktiver Strahlung die Wahrscheinlichkeit einen Krebs zu entwickeln wahrscheinlicher macht. Er wird gemäß des BEIR aussagen, dass pro 1mSv an Strahlung, die auf einen menschlichen Körper wirkt, das Risiko ein solides Karzinom zu entwickeln auf 1 zu 10 000 ansteigt, das Risiko an Leukämie zu erkranken auf 1 zu 100 000 und das Risiko prinzipiell an Krebs zu versterben auf 1 zu 17 500.

Helfand wird auf Grundlage dieser Erkenntnisse folgern, dass die im Rahmen von

nuklearen Katastrophen häufig erwähnte 100mSv-Grenze, die als niedrigste krebsauslösende Strahlungsdosis gehandelt wird, wissenschaftlich nicht haltbar ist. Er wird darlegen, dass, wenn 10 000 Menschen 100mSv Strahlung exponiert sind, 100 von ihnen Krebs entwickeln werden, wenn sie 10mSv ausgesetzt sind, werden 10 von ihnen Krebs entwickeln und wenn sie 1mSv ausgesetzt sind wird 1 von ihnen Krebs entwickeln.

Helfand wird als aktuelles Beispiel die Metropolregion Tokyo erwähnen in der 30 Mio Menschen leben. Bei einer Exposition mit der Grenzwert-Strahlendosis von 100mSv der Bevölkerung dort wird es zu 300 000 neuen Krebsfällen kommen.

Prof. Dr. med. Ruff wird darlegen, dass die ersten Krebsfälle nach etwa 3 bis 5 Jahren in Form von Leukämie und Schilddrüsenkrebs auftreten, wie es auch nach der Reaktorkatastrophe in Tschernobyl 1986 der Fall war. Lungen-, Brust-, Darm-, Eierstock-, Blasenkrebs und viele andere Krebsarten werden nach 10 Jahren ansteigen, wie die immer noch steigenden Krebsraten bei Überlebenden der Atombombe auf Hiroshima und Nagasaki vor Augen führen.

Die sachverständigen Zeugen Helfand und Ruff werden überdies aussagen, dass die eben zitierten strahleninduzierten Risikoerhöhungen für die Entstehung von Krebs auf männliche Erwachsene bezogen sind. Ruff wird darlegen, dass für Kinder unter 1 Jahr das strahlungsbedingte Krebsrisiko 3 bis 4 mal so hoch ist wie für Erwachsene, wobei Mädchen ein doppelt so hohes Risiko tragen wie Jungen. Helfand wird ausführen, wenn ein Fötus im Mutterleib einer Strahlendosis von lediglich 10mSv ausgesetzt ist, ist sein Risiko im späteren Leben einen Krebs zu entwickeln auf das 15fache erhöht.

Der Kinderarzt Dr. med. Eisenberg wird darstellen, warum Kinder strahlensensibler sind, und daher statt des "reference man", des gesunden, erwachsenen Mannes, auf den die aktuellen Strahlungsgrenzwerte bezogen sind, ein "reference embryo" als Maß für die zulässigen radioaktiven Emissionen von AKW dienen sollte.

Ein Kind legt stetig an Gewicht und Größe zu, es wächst vom Embryo zum Erwachsenen, und zwar je jünger, umso schneller. Daher teilen sich die Zellen eines Embryos, Fetus, Säuglings, Kleinkinds deutlich häufiger als die eines Kindes, Jugendlichen oder gar Erwachsenen. Zellen in der Teilungsphase (Mitose) sind durch Strahlung viel stärker gefährdet als Zellen in der Ruhephase. Außerdem entwickelt sich die Fähigkeit des Körpers, „defekte“ Zellen zu erkennen und zu eliminieren, erst im Laufe der Kindheit. Ein Embryo, ganz auf Wachstum eingestellt, besitzt diese Zellreparaturmechanismen noch nicht. „Defekte“ Zellen, wie sie etwa durch Strahleneinwirkung bei der Zellteilung entstehen, können sich daher weiter vermehren und später zu Krebs oder zu vererbaren Krankheiten führen. Desweiteren muss ein Kind, das wächst, im Gegensatz zu einem Erwachsenen mehr Stoffe aufnehmen als abgeben. Sein Organismus nimmt daher radioaktive Substanzen in Essen, Trinken und Atemluft begierig auf; besonders gefährlich sind radioaktives Cäsium und Strontium, die sehr lange Zeit strahlen und sich in Muskeln bzw. Knochen ablagern.

Der sachverständige Zeuge Lengfelder, Strahlenbiologe und Arzt wird feststellen, dass somit die Erlaubnis an AKW-Betreiber, gesetzlich festgelegte Mengen radioaktiver Strahlung an die Umwelt abzugeben in Hinblick auf die damit in Kauf genommene Erhöhung der Krebsraten in der Bevölkerung aus medizinischer Sicht nicht zulässig sei. Überdies wird er auf den Fehler in der öffentlichen Wahrnehmung hinweisen, nach der ein Grenzwert die Grenze zwischen sicher und unsicher sei. Dem ist aber nicht so. Jeder Grenzwert, insbesondere die für die zulässigen

radioaktiven Emissionen von Atomanlagen, toleriert eine gewissen Menge an gesundheitlichen Schäden. Im Falle von Atomkraft bedeuten Grenzwerte also das Inkaufnehmen von Krebserkrankungen bei Kindern und Erwachsenen.

2. Auftreten radioaktiv verursachter Krankheiten im Rahmen der Atomenergiegewinnung

Bisher erfolgte die Begründung zur Ladung von Zeugen, die zum Beweis der Tatsache, dass Atomenergie gravierende gesundheitliche Schäden zur Folge hat, die Auswirkungen von Radioaktivität auf den menschlichen Körper darlegen und darauf eingehen wie es zum Auftreten von radioaktiver Strahlung um AKW kommt.

Wann immer es um den Beweis einer Korrelation einer Ursache, in diesem Fall Atomkraft, und ihrer krankmachenden Wirkung geht, müssen Statistiken begutachtet werden. Daher folgt nun die Begründung zur Ladung sachverständiger Zeugen, die zum Beweis der Tatsache dass Atomenergie gravierende gesundheitliche Schäden zur Folge hat, die Ergebnisse von Studien bezeugen werden, die die Korrelation von AKW- und WAA-Betrieb mit dem Auftreten gesundheitlicher Schäden belegen. Desweiteren folgt die Begründung für die Ladung sachverständiger Zeugen, die die gravierenden gesundheitlichen Folgen, die durch Unfälle und Katastrophen bei der Atomenergiegewinnung bezeugen werden.

2.1. KiKK-Studie

Der zu ladende sachverständige Zeuge Dr. med. Winfrid Eisenberg ist Kinderarzt und hat sich im Rahmen des IPPNW-Arbeitskreises Atomenergie mit der KiKK-Studie befasst. "KiKK" steht für „Epidemiologische Studie zu Kinderkrebs in der Umgebung von Kernkraftwerken“. Dr. Eisenberger wird ausführlich über das hervorragende Studiendesign und die darausfolgende eindeutige Aussagekraft und die Inhalte der Studie berichten.

In Auftrag gegeben hat sie im März 2003 das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), eine dem Bundesumweltministerium unterstellte Behörde. Durchgeführt hat die Studie das Deutsche Kinderkrebsregister am Institut für Medizinische Biometrie, Epidemiologie und Informatik (IMBEI) der Universität Mainz, wissenschaftlich begleitet von einem externen Expertengremium aus zwölf MedizinerInnen, EpidemiologInnen, PhysikerInnen und StatistikerInnen. Die Ergebnisse der Studie wurden im Dezember 2007 publiziert. Sie ist die weltweit aufwändigste, umfangreichste und exakteste Untersuchung zum Thema.

Untersuchungsgebiet der KiKK-Studie waren die Landkreise im 50-Kilometer-Umkreis aller 15 deutschen AKW-Standorte. Zur Studienzeit waren dort insgesamt 21 Reaktoren in Betrieb. Weil statistische Aussagen umso verlässlicher sind, je größer ihre Datenbasis ist, wählten die WissenschaftlerInnen den größtmöglichen Untersuchungszeitraum: 24 Jahre, von 1980 bis 2003. Methodisch ist die KiKK-Studie eine wissenschaftlich aufwändige so genannte Fall-Kontroll-Studie. Um die ursächliche Verknüpfung von Atomkraft und den erhöhten Krebsraten zu beweisen, haben die Mainzer KrebsexpertInnen im Rahmen der KiKK-Studie über 20 weitere Faktoren, die Krebs auslösen können, überprüft. Sie erforschten die sozio-ökonomische Situation der Familien der erkrankten und der Kontroll-Kinder, sie fragten nach Kontakten zu Pestiziden, Tabakrauch und anderen Giften, fahndeten nach Immunerkrankungen und gingen der Frage nach, ob andere Strahlungsquellen als die Atomreaktoren vorhanden sein könnten. Keiner dieser so genannten „confounder“ konnte allerdings die auffällige Häufung von Kinderkrebs rings um Atomkraftwerke erklären – außer der Nähe des Wohnorts zum AKW.

Der Zeuge wird die Ergebnisse der Studie folgendermaßen zusammenfassen:

Das Krebsrisiko nimmt zu, je näher die Kleinkinder am Atomkraftwerk wohnen. So haben Kinder, die im Umkreis von bis zu fünf Kilometern um ein deutsches Atomkraftwerk aufwachsen, ein um 60 Prozent erhöhtes Risiko, an Krebs zu erkranken. Ihr Risiko, an Leukämie (Blutkrebs) zu erkranken, ist sogar um 120 Prozent erhöht – also mehr als doppelt so hoch als bei Kindern, die nicht in der Nähe eines Atomkraftwerks wohnen. Leukämie gehört zu den Krebsarten, die besonders leicht durch radioaktive Strahlung hervorgerufen werden.

Bundesweit sind in den Jahren 1980 bis 2003 zwischen 121 und 275 Kleinkinder nur deshalb an Krebs erkrankt, weil sie in der Nähe eines Atomkraftwerks wohnten.

2.2 Sonstige Studien zu Krebs und AKW

Der Zeuge Dr. med. Eisenberg wird zum Beweis der Tatsache, dass der Betrieb von Atomanlagen gravierende gesundheitliche Schäden hervorruft weitere Studienergebnisse, die diese Korrelation belegen, erörtern:

Bereits 1978 gab es Publikationen über Leukämiefälle bei Kindern, die in der Hauptwindrichtung des AKW Lingen (Emsland) lebten. In den 1980-er Jahren zeigten Untersuchungen in England, dass Kinder, die in der Nähe von Atomanlagen wohnen, ein erhöhtes Risiko haben, an Leukämie zu erkranken. Auch in der Umgebung des AKW Gundremmingen gab es Hinweise auf Erkrankungen und Fehlbildungen der Extremitäten und inneren Organe bei Neugeborenen. Anfang der 1990-er Jahre kam es zu einer außergewöhnlichen Häufung von Leukämie-Fällen, ein so genanntes „cluster“, im Umfeld des AKW Krümmel bei Geesthacht an der Elbe. Eine Studie des Mainzer Instituts für Medizinische Statistik und Dokumentation (IMSD) von 1992, durchgeführt mit Daten aus den Jahren 1980 bis 1990, konnte eine signifikant erhöhte Leukämierate bei Kleinkindern unter fünf Jahren im Fünf-Kilometer-Nahbereich beweisen.

1998 konnte der Münchner Physiker Dr. Alfred Körblein durch die Re-Analyse der so genannten Michaelis-Studie, die Daten von 1980 bis 1995 veröffentlichte, nachweisen, dass bei Kinder unter fünf Jahren im Fünf-Kilometer-Nahbereich eine 54-prozentige Erhöhung der Krebsrate und eine um 76 Prozent erhöhte Leukämierate vorliegt.

Dr. med. Eisenberger wird weiterhin das Ergebnis von ausländischen Studien zum Zusammenhang zwischen erhöhten Krebsraten und dem Betrieb von Atomkraftwerken bezeugen:

In der Umgebung des Fermi-Reaktors in Michigan/USA und des Vermont-Yankee-Reaktors in Vermont/USA meldeten die Gesundheitsbehörden in jüngster Zeit einen allgemeinen Anstieg der Krebserkrankungen. Ebenso wies eine Meta-Analyse verschiedener Studien in den USA erhöhte Leukämie-Erkrankungsraten in der Umgebung von Atomkraftwerken bei Patienten bis 25 Jahren nach. Ein gehäuftes Auftreten von Krebs und Leukämie konnte ebenfalls in der Umgebung der Wiederaufbereitungsanlage in Sellafield (Großbritannien) und LaHague (Frankreich) nachgewiesen werden. Doch nicht nur die Menschen in der Umgebung von Atomanlagen tragen ein erhöhtes Risiko an Krebs zu erkranken. In einer multizentrischen Studie aus dem Jahr 2005 wurden 400 000 Arbeiter in Atomanlagen aus 15 Ländern untersucht. Es wurde herausgefunden, dass schon durch eine geringe kumulative Strahlenexposition, wie sie bei der Arbeit in Atomkraftwerken auftritt, das Risiko, an einem Krebsleiden zu sterben, um zehn Prozent erhöht ist.

Der sachverständige Zeuge Thiel, Facharzt für Allgemeinmedizin, wird das Ergebnis einer Metaanalyse bezeugen, in der Daten von insgesamt 17 internationalen Studien aus Deutschland, Spanien, Frankreich, Japan und Nordamerika der Jahre 1984 -1999 eingeschlossen wurden.

In dieser Metaanalyse weist Prof. Baker ein erhöhtes Leukämierisiko in AKW-Nähe nach. Die Mediziner der Universität South Carolina fanden bei Kindern in der Altersgruppe bis neun Jahren ein Risiko, an Leukämie zu erkranken, das je nach Entfernung um 14 bis 21 Prozent erhöht ist. Bei allen untersuchten Menschen bis zum Alter von 25 Jahren war die Erkrankungswahrscheinlichkeit immer noch um 7 - 10 Prozent gesteigert und die Sterberate um 2 - 18 Prozent.

Die zu ladenden Zeugen werden durch das Darlegen dieser erschreckenden nationalen und internationalen Studienergebnisse zum Beweis der Tatsache beitragen, dass Atomanlagen bereits im Normalbetrieb gravierende gesundheitliche Schäden mit oft tödlichem Ausgang hervorrufen.

Relevanz

Unabhängig von der Frage, ob die vorgeworfene Handlung in sich eine ordnungswidrige Handlung darstellen kann (was die Betroffenen verneinen), spielt der gesellschaftspolitische Kontext der Handlung und die Motivation der DemonstrantInnen eine Rolle. Mit diesem Beweisantrag werden zahlreiche Gefahren für Leib und Leben unter Beweis gestellt die aus dem Normalbetrieb von Atomanlagen resultieren. Daraus gibt sich, dass das Demonstrieren gegen die Atomkraft per se keine „grob ungehörige Handlung“ darstellt, sondern im Sinne der Allgemeinheit ist.

BEWEISANTRAG

Zu beweisende Tatsache

Nicht vorhersehbare Unfälle bei der Produktion von Atomenergie rufen gravierende gesundheitliche Schäden mit oft tödlichem Ausgang hervor.

Beweismittel

- Dr. med. Angelika Claußen, zu laden über IPPNW, Körtestraße 10, 10967 Berlin

- Inaugenscheinnahme der wissenschaftlichen Publikation „Gesundheitliche Folgen von Tschernobyl-25 Jahre nach der Reaktorkatastrophe“, 04/2011, Herausgeber: IPPNW, Gesellschaft für Strahlenschutz, Autoren: Dr. rer. nat. Sebastian Pflugbeil (Gesellschaft für Strahlenschutz), Henrik Paulitz (IPPNW), Dr. med. Angelika Claußen (IPPNW) Prof. Dr. Inge Schmitz-Feuerhake, (Gesellschaft für Strahlenschutz)

Begründung

Um die Fakten, die von der Zeugin genannt werden, richtig einordnen zu können, muss ein kurzer Blick auf die epidemiologische Datengewinnung zu den gesundheitlichen Folgen atomarer Unfälle geworfen werden.

Unfälle in Atomanlagen, vom täglichen Störfall bis zum Super-GAU, geschehen jeden Tag. Bei der Recherche zu den gesundheitlichen Folgen dieser atomaren Unfälle ist auffällig, dass die verfügbaren Daten mehr als unzureichend sind. Es wird einfach nicht erforscht. Die Krebsraten um das geplante Endlager Asse II, um die Atomanlagen in Morsleben, Gorleben und Brokdorf sind höher als es statistisch sein dürfte. Seit Jahren weigert sich die NRW-Landesregierung Kinderkrebsstudien um die Atomstandorte in Hamm und Jülich zu machen. Aus medizinisch-wissenschaftlicher Sicht liegt die Beweisschuld, dass Atomanlagen nicht gesundheitsschädlich sind, beim Betreiber dieser Anlagen. Doch weder diese, noch die staatlichen Institutionen geben Studien in Auftrag, die die Korrelation zwischen den permanent auftretenden Unfällen in Atomanlagen und erhöhter Krebsraten in deren Umgebung erleuchten könnten. Auch die Bundesregierung scheint sich an die einstige Empfehlung des ehemaligen US-Präsidenten Eisenhower zu halten: "Haltet die Bevölkerung im Unklaren über Kernspaltung und Fusion." frei nach dem Motto: Was man nicht weiß, macht einen nicht heiß?!

Die sachverständige Zeugin Dr. med. Angelika Claußen der IPPNW ist Mitautorin des von der IPPNW im April diesen Jahres herausgegebenen Papers "Gesundheitliche Folgen von Tschernobyl - 25 Jahre nach der Reaktorkatastrophe". Auch die gesundheitlichen Folgen des Super-GAUs in Tschernobyl, Ukraine, am 26. April 1986, haben wenig interessiert und sollten möglichst nicht publik werden, um Atomanlagen ohne schlechtes Gewissen weiterbetreiben zu können. In dieser Publikation hat die IPPNW sich dieser Aufgabe angenommen und alle international verfügbaren Daten über die gesundheitlichen Auswirkungen von Tschernobyl zusammengetragen und aufbereitet. Gegen das Vergessen, im Gedenken an die Opfer der Atomenergie vergangener, aktueller und kommender Generationen.

Dr. med. Claußen wird die gesundheitlichen Auswirkungen der Reaktorkatastrophe in Tschernobyl ausführlich darlegen:

Obwohl es mangels unabhängiger und langfristig angelegter Großstudien kein geschlossenes Bild der aktuellen Lage geben kann, können Trends dargestellt werden: Bei Menschen wie den Liquidatoren, die hoher Strahlung ausgesetzt waren, ist eine hohe Mortalitäts- und eine fast 100-prozentige Erkrankungsrate zu beobachten. 25 Jahre nach der Reaktorkatastrophe werden massenhaft Krebs- und andere Erkrankungen sichtbar, die aufgrund ihrer langen Latenzzeit unmittelbar nach einer Katastrophe kaum vorstellbar erscheinen mögen.

Die Nicht-Krebserkrankungen stellen sich zahlenmäßig als sehr viel schwerwiegender dar, als jemals zuvor gedacht. „Neue“ Krankheitsbilder wie die frühzeitige Alterung der Liquidatoren werfen Fragen auf, die die Forschung bisher nicht beantworten kann. Bis 2050 werden in Gesamteuropa noch tausende mehr Krankheitsfälle diagnostiziert werden, die ursprünglich vom Atomunfall in Tschernobyl verursacht worden sind. Die Verzögerung zwischen Ursache und bemerkbarer körperlicher Reaktion sind tückisch. Tschernobyl ist noch lange nicht vorüber.

Besonders tragisch ist das Schicksal tausender Kinder, die totgeboren wurden oder als Säuglinge starben, die mit Fehlbildungen und Erbkrankheiten zur Welt kamen oder die mit Krankheiten umgehen müssen, die sie unter normalen Umständen noch lange nicht bekommen hätten.

Die genetischen Schäden, die das Unglück von Tschernobyl verursacht hat, werden die Welt noch lange beschäftigen – die meisten Auswirkungen werden erst in der zweiten oder dritten Generation sichtbar werden.

Auch wenn das Ausmaß der gesundheitlichen Folgen noch gänzlich unklar ist, ist doch absehbar, dass durch den Super-GAU in Fukushima Leid in ähnlichen Dimensionen erzeugt wurde und wird.

Erbschäden

Zum Ausmaß der durch den Super-GAU in Tschernobyl verursachten Erbschäden wird Dr. med. Claußen folgendes bezeugen:

Unter Bezug auf den Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung (United Nations Scientific Committee on the Effects of Atomic Radiation, UNSCEAR) kommt man auf 12.000 bis 83.000 mit genetischen Schäden geborene Kinder in der Tschernobylregion und etwa 30.000 bis 207.500 genetisch geschädigte Kinder weltweit. In der ersten Generation findet man nur zehn Prozent der insgesamt zu erwartenden genetischen Schäden.

Genetische und teratogene Schäden (Fehlbildungen) haben sowohl in den drei unmittelbar betroffenen Ländern als auch in mehreren Ländern Europas signifikant zugenommen. Allein in Bayern kam es nach Tschernobyl zu 1.000 bis 3.000 zusätzlichen Fehlbildungen. Es ist zu befürchten, dass es in Europa strahlenbedingt zu mehr als 10.000 schwerwiegenden Fehlbildungen kam. Die Dunkelziffer muss hoch sein, wenn man berücksichtigt, dass sogar die IAEA zu der Einschätzung kam, dass es in Westeuropa 100.000 bis 200.000 Abtreibungen wegen der Tschernobylkatastrophe gab.

Nach Tschernobyl kam es in Europa jedoch nicht nur zu einer erhöhten Zahl von Totgeburten und Fehlbildungen, sondern auch zu einer Verschiebung des Verhältnisses von männlichen und weiblichen Embryonen: Nach 1986 wurden signifikant weniger Mädchen geboren.

In Deutschland stellten Wissenschaftler neun Monate nach Tschernobyl eine signifikant

ansteigende Anzahl von Trisomie 21-Fällen bei Neugeborenen fest. Besonders konnte dieser Trend in West-Berlin und im süddeutschen Raum beobachtet werden.

In höher belasteten Gebieten Süddeutschlands gab es eine signifikante Häufung eines sehr seltenen Tumors bei Kindern, des so genannten Neuroblastoms

Die vorliegenden Studien ergeben für Europa Tschernobyl-bedingte Todesfälle unter Säuglingen in der Größenordnung von 5.000.

Nach Tschernobyl war die Säuglingssterblichkeit in Schweden wie auch in Finnland und Norwegen hochsignifikant um 15,8 Prozent gegenüber dem Trend der Jahre 1976 bis 2006 erhöht. Für 1987 bis 1992 wurden insgesamt 1.209 zusätzlich gestorbene Säuglinge errechnet.

(Teratogene Folgen konkret)

Zu den konkreten teratogenen Folgen wird die Zeugin folgende Daten darlegen:

Tabelle: Nach dem Tschernobyl-Unfall beobachtete teratogene Effekte		
Country	Effects	References
Belarusland National Genetic Monitoring Registry	Anenzephalie, offener Rücken, Lippen/Gaumenspalten, Polydaktylie, Verkümmerng von Gliedmaßen, Downsyndrom	Lazjuk et al. 1997
Belarusland Hoch belastetes Gebiet Gomel Distrikt Chechersky der Region Gomel Region Mogilev Region Brest	Kongenitale Fehlbildungen Kongenitale Fehlbildungen Kongenitale Fehlbildungen Kongenitale Fehlbildungen	Bogdanovich 1997; Savchenko 1995 Kulakov et al. 1993 Petrova et al. 1997 Shidlovskii 1992
Ukraine Distrikt Polessky der Region Kiev Region Lygyny	Kongenitale Fehlbildungen	Kulakov et al. 1993 Godlevsky, Nasvit 1998
Türkei	Anenzephalie, offener Rücken	Akar et al. 1988/89; Caglayan et al. 1990; Güvenc et al. 1993; Mocan et al. 1990
Bulgarien, Region Pleven	Malformations of heart and central nervous system, multiple malformations	Moumdjiev et al. 1992
Croatia	Malformations by autopsy of stillborns and cases of early death	Kruslin et al. 1998
Germany German Democratic Republic, Central registry Bavaria Annual Health Report of West Berlin 1987 City of Jena (Registry of congenital malformations)	Cleft lip and/or palate Cleft lip and/or palate Congenital malformations Malformations in stillborns Isolated malformations	Zieglowski, Hemprich 1999 Scherb, Weigelt 2004 Körblein 2003, 2004; Scherb, Weigelt 2003 Strahlentelex 1989 Lotz et al. 1996

Über die verheerenden Auswirkungen des Super-GAU von Tschernobyl für das benachbarte Belarusland wird Frau Dr. Claußen bezeugen:

In Belarusland wurde in einer Arbeit von Lazjuk und Kollegen eine erhöhte Zahl von Fehlbildungen bei 5 bis 12 Wochen alten Föten diagnostiziert. Lazjuk publizierte Daten

über die Rate angeborener Fehlbildungen über den Zeitraum 1985 bis 1994. 1985 gab es 12,5 Fehlbildungen auf 1.000 Geburten in Belorussland. 1994 waren es 17,7/1.000. Lazjuk weist darauf hin, dass von 1991 an Ultraschalluntersuchungen eingeführt wurden, um mögliche Fehlbildungen frühzeitig zu erkennen. Rechnet man die aufgrund von Ultraschallbefunden erfolgten Schwangerschaftsabbrüche dazu (1.551 Fälle), kommt man im Jahr 1994 auf eine Rate von 22,4 Fehlbildungen auf 1.000 Geburten bzw. Schwangerschaften, d.h. die Fehlbildungsrate hat sich in zehn Jahren fast verdoppelt. Insbesondere traten erhöhte Raten von Anenzephalie (Fehlen des Gehirns), Spina bifida (offenem Rücken), Lippen/Gaumenspalten, Polydaktylie (Überzahl an Fingern oder Zehen) und Verkümmern von Gliedmaßen auf.

(Trisomie 21, Fehlbildungen in BRD)

Über die gesundheitlichen Auswirkungen des Super-GAU in Tschernobyl auf die weit entfernte BRD wird die Zeugin berichten:

Im Januar 1987, neun Monate nach Tschernobyl, wurden in einem Labor für genetische Diagnostik in München (Dr. Klaus Waldenmeyer) bei Neugeborenen zwei- bis dreimal häufiger als üblich Trisomie 21 (Down-Syndrom) festgestellt. Bei aller Vorsicht, die nach Auffassung von Dr. Waldenmeyer bei der Beurteilung solcher Beobachtungen geboten ist, sei das vermehrte Auftreten der genetischen Veränderungen genau neun Monate nach der Katastrophe von Tschernobyl äußerst auffällig.

In West-Berlin ergab sich nach dem Jahresgesundheitsbericht für Berlin 1987 eine Verdopplung der Fehlbildungen bei Totgeborenen. Am häufigsten waren Hände und Füße betroffen, ferner Herz und Harnröhre, außerdem gab es vermehrte Spaltbildungen.

Im Süden des Freistaates Bayern, der durch den radioaktiven Fallout vergleichsweise stark belastet war, war die Fehlbildungsrate Ende 1987, sieben Monate nach der höchsten Cäsiumbelastung von Schwangeren, nahezu doppelt so hoch wie in Nordbayern.

Krebs

Zum Beweis der Tatsache, dass Atomenergie gravierende gesundheitliche Schäden mit oft tödlichem Ausgang hervorruft, wird die Zeugin Dr. med. Claußen überdies auf die erhöhten Krebsraten nach dem Super-GAU in Tschernobyl hinweisen:

Malko (2007) berechnete die Zahl der zu erwartenden zusätzlichen Schilddrüsenkrebserkrankungen auf der Basis der bisher beobachteten Fälle in Weissrussland und Ukraine und kalkuliert zusätzlich die Strahlenbelastung dazu. Er kommt dabei auf eine Zahl von 92.627 Fällen von Schilddrüsenkrebs zwischen 1986 und 2056. Die Schilddrüsenkrebsfälle unter den Liquidatoren sind in dieser Kalkulation nicht einbezogen. Für ganz Europa kommt Malko auf 239.900 zusätzliche Krebserkrankungen einschließlich Leukämien.

Claußen wird insbesondere auf die erhöhten Krebsraten in den benachbarten Gebieten von Tschernobyl eingehen:

In Belorussland wird seit 1973 ein landesweites Nationales Krebsregister geführt, in dem Informationen über alle bösartigen Tumoren registriert werden. Okeanov et al. verglichen in einer Untersuchung die Krebsfälle in den Jahren 1976 bis 1985 mit denen in den Jahren 1990 bis 2000. Die Untersuchung ergab einen signifikanten Anstieg der Krebsrate in Belorussland um 39,8 Prozent. Vor Tschernobyl lag die jährliche Erkrankungsrate bei

155,9 Fällen pro 100.000 Einwohner, nach Tschernobyl lag diese Erkrankungsrate bei 217,9 Fällen. Der Anstieg der Krebsrate betraf vorrangig Darm-, Lungen-, Blasen- und Schilddrüsenkrebs.

Auffälligkeiten zeigten sich weiterhin hinsichtlich der Erkrankungsrate von Brustkrebs bei Frauen. In den Regionen mit besonders hoher Cäsium-Belastung – Gomel und Mogilev – wird Brustkrebs typischerweise bereits im Alter zwischen 45 und 49 Jahren festgestellt und damit 15 Jahre früher als bei den Frauen in der am wenigsten von Tschernobyl betroffenen Region Vitebsk. Die Kurven der Erkrankungsraten zeigen die Verschiebung des Erkrankungszeitpunktes hin zu jüngeren Altersgruppen besonders stark unter der von Radioaktivität stärker betroffenen ländlichen Bevölkerung in den kontaminierten Regionen.

Schilddrüsen-Krebs

Bezüglich der Erkrankungsraten an Schilddrüsenkrebs wird die Zeugin folgende Zahlen vorlegen. Im Alter von 0-18 Jahren kam es in der Zeit von 1986 bis 1998 zu einer 58fachen Zunahme bei Schilddrüsenkrebs im Vergleich mit den 13 Jahren vor der Katastrophe. Von 1973 bis 1985 erkrankten 7 Jugendliche und Kinder an Schilddrüsenkrebs, von 1986 bis 1998 erkrankten 407 Jugendliche und Kinder an Schilddrüsenkrebs.

Tabelle: Schilddrüsenkrebs im Gebiet Gomel (Belarusland) 13 Jahre vor und 13 Jahre nach der Tschernobyl-Katastrophe¹⁵²			
Alter	1973-1985	1986-1998	Zunahme
0-18	7	407	58fach
19-34	40	211	5,3fach
35-49	54	326	6fach
50-64	63	314	5fach
>64	56	146	2,6fach

Leukämie

Die Zeugin Dr. med. Claußen wird über die Entwicklung der Leukämie-Raten weiterhin bezeugen:

Von dem radioaktiven Fallout des Tschernobyl-Unfalls 1986 waren in der Ukraine mehr als 4 Millionen Menschen betroffen. Um die Wirkung der Bestrahlung im Mutterleib und das Entstehen von Leukämie zu untersuchen, haben Noshchenko et al. das Vorkommen der verschiedenen Leukämietypen bei Kindern untersucht, die im Jahr des Unglücks 1986 geboren worden waren. Die Entwicklung der Kinder wurde 10 Jahre lang bis 1996 weiter verfolgt. Verglichen wurden die kumulativen Erkrankungsraten von Kindern aus belasteten und unbelasteten Bezirken. Bei allen Leukämiearten ist das relative Risiko in belasteten Bezirken signifikant erhöht, das gilt sowohl für Mädchen als auch für Jungen und für beide Geschlechter zusammen. Die Risikorate für die Akute Lymphatische Leukämie (ALL) ist für Jungen dramatisch erhöht und in nicht ganz so starker Ausprägung auch für Mädchen. Für beide Geschlechter kombiniert ist das relative Risiko für die Akute Lymphatische Leukämie in belasteten Bezirken mehr als dreifach höher als in unbelasteten (relatives Risiko RR =

3,4). Die Ergebnisse dieser Untersuchung legen den Schluss nahe, dass das erhöhte Risiko, an Leukämie zu erkranken, für die im Jahre 1986 geborenen und danach weiter in radioaktiv belasteten Gebieten lebenden Kinder aus dem Tschernobyl-Fallout folgt. Nur ein Jahr später veröffentlichten Noshchenko et al. die Ergebnisse einer Fall-Kontroll-Studie, in der das Risiko einer strahleninduzierten Akuten Leukämie im Zeitraum 1987-1997 für Menschen untersucht wurde, die zum Zeitpunkt der Katastrophe 0-20 Jahre alt waren. Sie fanden ein statistisch signifikant erhöhtes Leukämierisiko bei Männern, deren geschätzte Strahlenexposition größer als 10 mSv war. Der Zusammenhang mit der Strahlenbelastung war signifikant für Akute Leukämie im Zeitraum 1993-1997, insbesondere für Akute Lymphatische Leukämie. Ein entsprechender Zusammenhang wurde für Akute Myeloische Leukämie gefunden, die im Zeitraum von 1987 bis 1992 festgestellt wurde.

Zur Inzidenz von Bluterkrankungen im Gebiet Gomel wird die Zeugin folgende Zahlen vorlegen. In den 5 Jahren vor dem atomaren Fallout erkrankten 480 Menschen an Leukämie, von 1986 bis 1990 erkrankten 640 Menschen und 1991 bis 1995 750 Menschen an Leukämie. Das sind 160 bzw. 270 Patienten mehr mit der verheerenden Diagnose Leukämie, die durch die Reaktorkatastrophe verursacht wurde.

Tabelle: Inzidenz von Bluterkrankungen im Gebiet Gomel (Anzahl)¹⁷⁷

Erkrankung	Fünfjahreszeiträume		
	1981-1985	1986-1990	1991-1995
AL	115	162	210
- davon Kinder	55	71	66
CLL	191	255	266
CML	84	95	147
Erythämie	42	64	63
Andere CL	50	70	64
Alle Leukämien	482	646	752
Multiple Myelome	50	79	82
Myelodispl. Syndrom	k.D.	8	43
Aplastische Anämie	24	38	22

Tabelle: Anstieg der Inzidenz im 1. und 2. 5-Jahreszeitraum nach der Katastrophe im Vergleich zum 5-Jahres-Zeitraum vor der Katastrophe (absolut(in %)) im Gebiet Gomel¹⁷⁷

Andere CL	+20 (40,0%)	+14 (28,0%)
Alle Leukämien	+164 (34,0%)	+270 (56,0%)
Multiple Myelome	+29 (58,0%)	+32 (64,0%)
Myelodispl. Syndrom	-	-
Aplastische Anämie	+14 (58,3%)	-2 (8,3%)

Tabelle: Anstieg der Inzidenz im 1. und 2. 5-Jahreszeitraum nach der Katastrophe im Vergleich zum 5-Jahres-Zeitraum vor der Katastrophe (absolut(in %)) im Gebiet Gomel¹⁷⁷

Erkrankung	Anstieg der Inzidenz gegenüber 1981-1985	
	1986-1990	1991-1995
AL	+47 (40,9%)	+95 (82,6%)
- davon Kinder	+16 (29,1%)	+11 (20,0%)
CLL	+64 (33,5%)	+75 (39,2%)
CML	+11 (13,1%)	+63 (75,0%)
Erythämie	+22 (52,4%)	+21 (50,0%)

Nicht-Krebserkrankungen

Doch nicht nur die Krebserkrankungen sind dramatisch angestiegen nach der Reaktorkatastrophe in Tschernobyl. Auch die Nicht-Krebserkrankungen haben massiv zugenommen. Die Zeugin Claußen wird die Situation für Nicht-Krebserkrankungen bei Kindern im Gebiet Gomel folgendermaßen bezeugen:

**Tabelle: Neuerkrankungen der Kinder im Gebiet Gomel (Belorussland)
auf 100.000 Kinder¹⁸⁸**

Erkrankungsgruppen/Organe	1985	1990	1993	1994	1995	1996	1997
Erstdiagnosen gesamt	9.771,20	73.754,20	108.567,50	120.940,90	127.768,80	120.829,00	124.440,60
Infektionskrankheiten und Parasiten	4.761,10	6.567,70	8.903,30	13.738,00	11.923,50	10.028,40	8.694,20
Neubildungen *	1,40	32,50	144,60	151,30	144,60	139,20	134,50
Endokrinologische Erkrankungen und Ernährungs- u. Stoffwechselstörungen und Störungen im Immunsystem	3,70	116,10	1.515,50	3.961,00	3.549,30	2.425,50	1.111,40
Blut u. blutbildendes Gewebe	54,30	502,40	753,00	877,60	859,10	1.066,90	1.146,90
Psychische Störungen	95,50	664,30	930,00	1.204,20	908,60	978,60	867,60
Nerven und Sinnesorgane	644,80	2.359,60	5.951,80	6.666,60	7.649,30	7.501,10	7.040,00
Kreislaufkrankungen	32,30	158,90	375,10	379,80	358,20	422,70	425,10
Atemwegsorgane	760,10	49.895,60	71.546,00	72.626,30	81.282,50	75.024,70	82.688,90
Verdauungsorgane	26,00	3.107,60	5.503,80	5.840,90	5.879,20	5.935,90	5.547,90
Urogenitalsystem	24,50	555,20	994,80	1.016,00	961,20	1.163,70	1.198,80
Haut und Unterhautgewebe	159,20	4.529,10	5.488,30	6.748,20	7.012,60	6.455,00	7.100,40
Muskel-Skelett-Syst./ Bindegewebe	13,40	266,00	727,70	937,70	847,40	989,90	1.035,90
angeborene Missbildungen **	50,80	121,90	265,30	307,90	210,10	256,20	339,60
Unfälle und Vergiftungen	2.590,20	3.209,70	4.122,70	4.409,80	4.326,10	4.199,10	4.343,70

* 1985 nur bösartige Neubildungen, ** hohe Dunkelziffer durch hohe Abortrate

Endokrinologische Erkrankungen, Ernährungs- und Stoffwechselstörungen und Störungen im Immunsystem stiegen von 3,70 pro 100 000 Kinder vor dem Super-GAU auf knapp 4.000 pro 100 000 Kinder im Jahre 1994.

Erkrankungen des Bluts und des blutbildenden Gewebes stieg von 55 Kindern pro 100 000 vor 1986 auf über 1000 zehn Jahre nach Tschernobyl.

Erkrankungen der Atemwege stiegen von 760 pro 100 000 Kindern vor der Katastrophe auf 80 000 pro 100 000 zehn Jahre nach der Katastrophe.

Erkrankungen der Verdauungsorgane steigen von 26 pro 100 000 auf knapp 6 000 nach der Katastrophe.

Die Zahl angeborener Missbildungen stieg von 50 pro 100 000 Babys auf 300 im Jahre 1994. Die Dunkelziffer liegt wegen der hohen Abtreibungsrate weitaus höher.

Relevanz für das Verfahren:

Unabhängig von der Frage, ob die vorgeworfene Handlung in sich eine ordnungswidrige Handlung darstellen kann (was die Betroffenen verneinen), spielt der gesellschaftspolitische Kontext der Handlung und die Motivation der DemonstrantInnen eine Rolle. Mit diesem Beweisantrag werden zahlreiche Gefahren für Leib und Leben unter Beweis gestellt die aus die aus Unfällen beim Betrieb von Atomanlagen resultieren. Daraus gibt sich, dass das Demonstrieren gegen die Atomkraft per se keine „grob ungehörige Handlung“ darstellt, sondern im Sinne der Allgemeinheit ist.